

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

4711


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

E

4711

Blatt 10

Termine:

~~15.1.52 10~~
~~18.11.1934~~
~~2.10.1942~~

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2

28. Sept 1953

Rückerstattungssache

Ernst Lipmann

Berechtigte

Bevollmächtigter

~~Robert Wundt~~
~~Hilf-Schulensee~~
H. Dr. Fritz Wundt, Hamburg.
gegen

Vollmacht Bl. 14

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl

Betr. Rückerstattung:

Unrügsgut

Wertfestsetzung Bl.

Blatt 10
28. SEP. 1953

Weggelegt 19 53

— Aufzubewahren: — bis 19 84

— dauernd —

2 WIK 896 195 1

5 W

114

/19 52

140

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
5. Zivilsenat

5 W 114/1952
2 Wik 896/1951

B e s c h l u s s

In der Wiedergutmachungssache
des Ernst L i p m a n n ,
Milwaukee 2,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Fritz Manasse, Hamburg 36, Alster-
terrasse 8,

Antragstellers,

g e g e n

das Deutsche R e i c h, gesetzlich ver-
treten durch die Hansestadt Hamburg, Hamburg
diese vertreten durch die Oberfinanzdi-
rektio n Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
- 5210 - L 177 - V 115 d -,
Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 5. Zivilsenat,
durch folgende Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Clemens,

in seiner Sitzung am 6. Juni 1952 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antrag-
gegners werden Ziffer 1 und 3 des Beschlus-
ses des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungs-
kammer 2, vom 22. Januar 1952 aufgehoben. Die
Sache wird in diesem Umfang zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landgericht
Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, zurückver-
wiesen.

- 2 -

Schl.

G r ü n d e :

Der jüdische Antragsteller wanderte im August 1939 aus Deutschland aus. Das ihm gehörende Umzugsgut konnte nicht mehr auftragsgemäß nach New York verschifft werden und wurde, im Hamburger Freihafen eingelagert. Hier ist es nach der Feststellung des angefochtenen Beschlusses von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden. Der Antragsteller hat den Antragsgegner im Rückerstattungsverfahren auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Die Wiedergutmachungskammer hat am 22. Januar 1952 folgenden Beschluss erlassen:

1. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller 42.032,- RM für versteigertes Umzugsgut zu ersetzen. Zeitpunkt des Verlustes war der 31. Dezember 1940.
2. Der Zahlungsanspruch wird zurückgewiesen.
3. Der Beschluß ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt."

Bei der Feststellung des Wertes des entzogenen Umzugsgutes ist die Wiedergutmachungskammer von den eigenen Angaben des Antragstellers ausgegangen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Er rügt die Verletzung der Aufklärungspflicht und Nichtanwendung von Erfahrungssätzen bei Ermittlung der Schadenshöhe.

Wenn die Wiedergutmachungskammer bei der Ermittlung des Schadens die eigenen Angaben des Antragstellers - auch über den Wert des Hausrates - für glaubhaft angesehen hat, so ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden, da die Kammer auf Grund ihres pflichtmäßigen Ermessens selbständig zu entscheiden hat, wie weit sie den Angaben der Beteiligten Glauben schenken will. Im vorliegenden Fall erweckt dieses Verfahren aber Bedenken, da sich in der Aufstellung des Antragstellers über die ihm entzogenen Hausratsgegenstände Wertangaben finden, die nur dann zu überzeugen

vermöchten, wenn Wert und Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände näher spezifiziert worden wären. Dazu gehören insbesondere folgende Gegenstände:

Nr. 1:	3 Glasschränke	3.400,-- RM
Nr. 18:	16 Glasschalen	220,-- RM
Nr. 144:	Wachsbüste	1.700,-- RM
Nr. 89:	40 Vasen	600,-- RM
Nr. 204:	1 Pelz (vom Vater 1879 gekauft)	6.800,-- RM
Nr. 219:	2 Satz Schachfiguren	120,-- RM
Nr. 238:	1 gest. Decke	1.500,-- RM
Nr. 277:	4 Plumeaus	350,-- RM
Nr. 281:	4 Wolldecken	320,-- RM

Da diese Werte nicht ohne weiteres überzeugend sind, wird es Aufgabe der Kammer sein, den Wert dieser Gegenstände sich näher erläutern zu lassen, und zwar auch mit Rücksicht darauf, daß mangels einer solchen Erläuterung die Richtigkeit auch der sonstigen der Entscheidung zu Grunde gelegten Schätzungen des Antragstellers, jedenfalls z. T., fraglich erscheinen muß. Dabei wird die Kammer auch zu berücksichtigen haben, daß der nach Art. 26 Abs. 2 REG zu ersetzende Schaden demjenigen Werte entspricht, der unter normalen Umständen bei einer Veräußerung der Sachen erzielt worden wäre. Daher war die angefochtene Entscheidung, soweit sie die Verpflichtung des Antragsgegners zum Schadensersatz feststellt, aufzuheben. Dagegen mußte die Abweisung des Zahlungsanspruchs, durch welche der Antragsgegner nicht beschwert wird und auf welche sich seine sofortige Beschwerde auch nicht erstreckt, bestehen bleiben.

Willers

Krönig

Clemens

Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WIK. 896/51.
IV/ 2 1393.

Beschluß.

In der Rückerstattungssache
des Ernst Lipmann,
Milwaukee 2,

Antragstellers,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Fritz Manasse, Hamburg 36, Alsterterrasse 8,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Finanzbehörde
der Hansestadt Hamburg, diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Büdingenmarkt 83,
- 05210- L 177 - V 115 d - ,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter :

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3. beauftr. Richter Paul

am 22. Januar 1952 beschlossen :

1.) Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller 4.2032.-- RM für verstoßergutes Uszugsgut zu ersetzen.

Zeitpunkt des Verlustes war der 31. Dezember 1940.

2.) Der Zahlungsanspruch wird zurückgewiesen.

3.) Der Beschluß ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung aussergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Gründe :

Der jüdische Antragsteller wanderte im August 1939 aus Deutschland aus. Er beauftragte eine Berliner Speditionsfirma, sein Uszugsgut in einen Lift zu verpacken und über Hamburg nach New York

New York zu befördern.

Der Antragsteller trägt vor, seine in Deutschland verbliebene Generalbevollmächtigte habe im Jahre 1940 durch einen Berliner Anwalt, der inzwischen verstorben ist, die Mitteilung erhalten, daß der Lift in Hamburg durch die Gestapo versteigert worden sei und daß der Erlös beschlagnahmt worden wäre.

Der Antragsteller hat frist- und foragerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung angemeldet. Er hat eine eidesstattliche Versicherung seiner damaligen Generalbevollmächtigten, Frau Käthe Rosenheim, vorgelegt (Bl. 23 d.A.) Er beziffert den Wert seines Umsugsgutes auf 42032.-- RM und beantragt,

die Verurteilung des Antragsgegners zur Zahlung von 42032.-- RM.

Hilfsweise hat er beantragt,

festzustellen, daß der Antragsgegner zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der ihm durch Entziehung seines Hausrates in Höhe von 42032.-- RM entstanden ist.

Der Antragsgegner hat

Abweisung

beantragt. Er macht geltend, daß Unterlagen über eine Versteigerung in Hamburg nicht vorhanden seien. Auch sei nach Mitteilung der Behörden in Berlin in den dortigen Unterlagen keine Angaben über entzogene Vermögenswerte des Antragstellers gefunden worden.

Die Kammer hat mündliche Verhandlung anberaumt und den Finanzrat a.D. Wendriner als Zeugen über den Wert und den Zustand des Umsugsgutes vernommen. Auf den Inhalt der Zeugenaussage wird Bezug genommen.

Der Rückerstattungsanspruch ist begründet.

Die Beschlagnahme und Versteigerung des Umsugsgutes des Antragstellers ist durch die eidesstattliche Erklärung der Frau Käthe Rosenheim ausreichend nachgewiesen.

AN

An der Glaubwürdigkeit der Frau Rosenheim, die früher Regierungsrätin im Innenministerium war, bestehen keine Zweifel. Die Kammer sieht es daher als erwiesen an, daß das Umzugsgut des Antragstellers in Hamburg von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden ist. Damit ist das Umzugsgut dem Antragsteller ungerechtfertigt entzogen worden, gemäß Art. 1 und 2 RRG. Da die Beschlagnahme und Versteigerung aus rassistischen Gründen erfolgt ist, ist der Antragsgegner zur Rückgabe der entzogenen Gegenstände ^{verpflichtet}. Da der Verbleib der Sachen jedoch nicht mehr aufzuklären ist, tritt gemäß Art. 26 Abs. 2 RRG. an die Stelle des Rückerstattungsanspruches ein Schadensersatzanspruch. Der Antragsgegner hat nicht darlegen können, daß ihn an dem Verlust des Umzugsgutes im Sinne dieser Vorschrift kein Verschulden trifft. Die Höhe des Schadensersatzanspruches bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach dem Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung. Die Kammer ist nicht in der Lage diesen Wert genau zu bestimmen. Hierzu wäre die Vorlage der Gegenstände und die genaue Abschätzung durch einen Sachverständigen erforderlich. Da dies nicht mehr möglich ist, ist die Kammer auf eine Schätzung in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO angewiesen. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Wendriner, daß der Antragsteller ein wohlhabender Mann gewesen ist und daß seine Sechszimmerwohnung erstklassig eingerichtet war. Seine Möbel sind von einem bekannten Innenarchitekten besonders angefertigt worden und bestanden aus Eichenhölzern mit Intarsien. Zu der Wohnungseinrichtung gehörten echte Teppiche und Gemälde. Alle Sachen befanden sich in gutem Zustand und sind gut gepflegt worden. Die Wohnungseinrichtung des Antragstellers war mit 40.000.-- RM feuerversichert. Unter diesen Umständen scheinen die auf dem Antragsteller in seiner Liste angegebenen Werte angemessen zu sein. Die Liste selbst stellt eine Abschrift des seinerzeitigen Inhaltsverzeichnisses für den Lift dar und enthält daher sämtliche Gegenstände, die sich in dem Lift befunden haben und die vom Antragsgegner entzogen sind. Die Berechnung eines Gesamtwertes von 42032.-- RM erscheint unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Antragstellers

lers

lers als angemessen. Die Kammer hat daher auf einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 42.032.-- RM erkannt.

Eine Umstellung dieser Reichsmarkforderung auf die zurzeit gültige Währung ist nicht möglich. Nach § 14 UG. ist die Umstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten Reichsmarkforderungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten, so daß die Kammer in entsprechender Anwendung dieser Bestimmung nur auf eine Feststellung erkennen konnte, während der Zahlungsanspruch zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 63 RBG. in Verbindung mit § 7 der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59.

(Unterschrift :)

Dr. Roscher.

Erhardt.

Faul.

Registered
Einschreiben

MCAF/C

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN
ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

zur Zeit des Verlustes im Hamburger Hafen

(a) Land (b) Kreis (c) Gemeinde

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

- (a) Surname (in Block Capitals) LIPMANN (b) Christian Name(s) Ernst
Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
- (c) Address 1774 North Astor Street Milwaukee 2 Wisconsin USA.
Anschrift
- (d) Date and Place of Birth 23. August 1871, Berlin (e) Nationality früher Deutsch
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
- (f) Employment Ingeniör (g) Identity Card No. -----
Beruf Ausweis-Nummer
- (h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether:—
Angaben über Folgendes:
- (i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?
- (ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
- (iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Lift (Pantehnicon) nebst Inhalt

s. Anlagen

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

wurde in Hamburg widerrechtlich versteigert

s. Anlagen

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

nein

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

s. oben und Anlagen

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

unbekannt

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

unbekannt

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

unbekannt

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

s. Anlagen

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Reichsfinanzrat a.D. Robert Wändriner , Legal Branch , 312 HQ Kiel ,
C.C.G.B.A.U.R. , Kiel , Deutschland

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

E. Lipman

Date
Datum

16. Mai 1948

E. LIPMANN
MGAF/C

1774 North Astor Street Milwaukee 2 WiscUSA
16. Nov. 1948

Anlage 1) - in dreifacher Ausfertigung
zum Antrag auf Rückerstattung von Vermögen usw.
(in deutscher Sprache wegen etwaiger Mitwirkung deutscher Behörden)

Ich begründe meinen Antrag wie folgt :

Meine Frau Elise und ich , zuletzt wohnhaft Berlin-Nikolassee
Teutonenstrasse 1 , sind infolge später Erlangung von Affidavits
und Einwanderungs-Visa's erst am 29. August 1939 aus Deutschland
ausgewandert .

An den unmittelbar vorausgehenden Tagen verlied die Firma Harry
W. Hamacher - vormals Brasch und Rothenstein - Berlin NW 40 ,
Lüneburger Strasse 22 , den Hauptteil unseres beweglichen Vermö-
gens in einem sogenannten " Lift " (Pantehnicon) .

Lift und Inhalt waren nach New York zu senden ; laut mir vor-
liegender Rechnung war die - geleistete - Vergütung dafür 1925 RM!

Eine Liste des Lift-Inhalts , dessen Versendung natürlich be-
hördlich genehmigt war , besitze ich . Ich bin bereit , auf Ver-
langen eine Abschrift davon zu übersenden ; da die Liste jedoch
330 Nummern enthält (einzelne Nummern nennen 30 und mehr Stücke)
erscheint es mir zweckmässiger , zunächst in Anlage 2) einen
Auszug zu geben .

Ich bemesse den Wert des Lifts nebst Inhalt auf mindestens
40.000 RM damaligen Geldwertes - auch meine Feuer-Versicherung
betrug 40.000 RM .

Der Lift ist bis Hamburg befördert worden , von dort aber nicht
weiter gegangen . Er ist , wie ich von dritter Seite erfuhr , dort
widerrechtlich versteigert und der Erlös beschlagnahmt worden .

Behördliche Nachricht , geschweige denn eine Entschädigung ,
habe ich nicht erhalten , erst jetzt gab mir die Firma ~~Hamacher~~
Hamacher auf Anfrage einen - wenig aufklärenden - Bescheid , den
ich in Anlage 3) in Abschrift beifüge .

Dass meine im Lift verpackten Akten , Rechnungsbücher und son-
stigen Schriftstücke mit verloren gegangen sind , ist natürlich
ebenso von grossem Nachteile .

E. Lipmann

E.LIPMANN

1774 North Astor Street Milwaukee 2 Wisc. USA.

MGAF/C.

Anlage 2) zum Antrag vom 16. Mai 1948 auf Rückerstattung von
Vermögen usw.
in dreifacher Ausfertigung

Auszug aus der Liste der im Lift nach New York zu versenden-
den Gegenstände .

Wohnungseinrichtung (teilweise) - teils antik , teils von
den Saalecker Werkstätten für uns angefertigt

2 geschnitzte Regale

1 Perser Teppich 3 1/2 mal 7 meter

2 Perser Teppiche , je etwa 3 mal 4 meter

1 Perser Brücke

1 deutscher Teppich 3 1/2 mal 4 meter

1 grosses Pastell , Lesser Ury , Original

1 grosses Oelbild , Hoeniger "

1 grosses Oelbild , Curry "

Kupferstiche und Radierungen , Bartolozzi , Earlom , Roux u.A.

Wachsbüste meiner ~~Tochter~~ Tochter , Schauss . Original

1 Porzellan-Pfau , Kopenhagen

2 Majolika-Engel , Italienisch

1 altes Wachsrelief (Heiliger)

1 Schachbrett , Bombay-Mosaik

1 vollständiger Satz chinesischer Schachfiguren

1 Schreibmaschine , Mercedes

1 Bechstein-Flügel

Mein Zobelpelz mit Kamtchatka-Kragen

Vasen (40) , Ziergläser , Sammeltassen

Radioapparat

2 Couches (neu)

1 grosse Kiste mit neugekauftem Leinenzeug (Kosten etwa 1.000 RM)

Kleidungsstücke

Bezüge , Handtücher , Decken usw. (410 Stück)

Lampen , Kissen usw. (83 Stück)

Gläser , Schüsseln , Teller (447 Stück)

Ess- und Küchengeräte (233 Stück)

Bücher und Noten 6 etwa 350 Stück)

usw.

E. Lipmann

E.LIPMANN
Anlage 3) zum Antrag vom 16. Mai 1948 auf Rückerstattung von Ver-
mögen usw.

MGAF/C Abschrift.

Harry W. Hamacher, Speditör
Hauptgeschäft : Berlin NW 40, Lüneburger Strasse 22
Tel. 39 66 41
Unser Zeichen : 841 / Gr. / Ho. Berlin, den 2.3.1948

Herrn E. Lipmann
1774 North Astor Street
Milwaukee 2 Wisc. U.S.A.

Betr. : 1 Lift Umzugsgut für New York
Ihr Schreiben vom 8.2.48.

Wir gelangten in den Besitz Ihres Schreibens vom 8. vor. Mts. und würden Ihnen selbstverständlich gern nähere Auskunft über den Verbleib Ihres Lifts erteilen. Wir sind jedoch hierzu nicht in der Lage, da unsere sämtlichen Unterlagen über die uns erteilten Speditionsaufträge durch Kriegseinwirkungen in Verlust geraten sind.

Eine Rückfrage in Hamburg würde ebenso ergebnislos verlaufen, da auch die Akten unserer Hamburger Niederlassung durch die Kriegseinwirkungen verloren gegangen sind.

Feststeht auf jeden Fall, dass sämtliche in Hamburg lagernde Lifts, falls sie nicht durch Fliegerangriffe vernichtet wurden, von der Gestapo zwecks Weiterverwertung beschlagnahmt wurden; keinesfalls hat die Versteigerung auf unsere Veranlassung stattgefunden. Ebenso verhält es sich mit den nicht ausgenutzten Frachtkosten.

Wir bedauern ausserordentlich Ihnen keine günstigeren Nachrichten zukommen lassen zu können, sind aber nach Lage der Dinge hierzu nicht im Stande.

Hochachtungsvoll
Harry W. Hamacher, Spediteur
Unterschriften

8/8

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg, Sieveking Platz.

Kiel-Kronshagen, Kopper-
Bahler Allee 11. 4.9.50.

Wiedergutmachungsamt beim
Hamburg 36, Sievekingplatz

Landgericht, Kiel-Kronshagen, Kopper-
Bahler Allee 11. am 14. AUG 1950 9.8.50.

Altenzeichen Z 1393
Schreiben vom 29. Juli 1950.

mit Anlagen



1. Ich bestaetige hiermit den Empfang des obengenannten Schreibens, habe ich sofort an mei-

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

27. JUL 1950
mit Anlagen

Hamburg 11, 20. Juli 1950
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

O 5210 - L 177 - P 55 d am

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben



An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
in H a m b u r g

Betrifft: Rückerstattungssache: Ernst L i p m a n n, früher
Berlin.

Bezug: Dort. Schreiben v. 3.6.50 Akt.-Zeich. Z 1393.

Anlagen: 2

Zu dem Antrage des Vorgenannten nehme ich, wie folgt, Stellung

Ob hier in Hamburg eine Versteigerung des Umzugsgutes statt-
gefunden hat, konnte nicht ermittelt werden. Von mir ist weder
eine solche veranlaßt worden, noch sind bei meiner Oberfinanzkasse
Beträge aus einer gegebenenfalls stattgefundenen Versteigerung
eingegangen.

Sollte es überhaupt zu einer Versteigerung gekommen sein, wo-
für, wie erwähnt, keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, ist anzuneh-
men, daß der Erlös nach Berlin, dem früheren Wohnsitz des Betrof-
fenen,

5. Zum Schreiben des Oberfinanzpraesidenten darf ich bemerken:

a. Es ist nicht behauptet, (dass der Oberfinanzpraesident die Ver-
steigerung veranlasst hat, sondern dass es auf Veranlassung der
Gestapo(oder einer anderen Stelle der NSDAP) geschehen ist. Die
Firma Br. und R. hat die Versteigerung jedenfalls nicht veranlaßt

2

fenen, überwiesen worden ist.

Eine andere Möglichkeit ist, daß das Umzugsgut entweder auf dem Transport von Berlin nach Hamburg oder gelegentlich seiner Lagerung im Hamburger Freihafen durch Luftangriff vernichtet worden ist.

Ich bin mit der Angelegenheit nicht befaßt gewesen und bitte daher, den Anspruch zurückzuweisen.

Im Auftrag
gez. Dr. Holdeigel



Beglaubigt

[Handwritten signature]
Zollinspektor

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg, Sieveking Platz.

Kiel-Kronshagen, Kopper-
pähler Allee 11. 4.9.50

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg 36, Sievekingplatz 1 (Anbau).

Kiel-Kronshagen, Kopperpähler
Allee 11.
9.8.50.

Aktenzeichen Z 1393

Schreiben vom 29. Juli 1950.



1. Ich bestaetige hiermit den Empfang des obengenannten Schreibens, sowie seiner Anlage; beide Schriftstuecke habe ich sofort an meinen Schwager Ernst Lipmann, Milwaukee (Wisc), 1245 North Milwaukee Street, weitergeleitet und erwarte seine Antwort.
2. Es wird von dem Antragsteller kaum eine Einwendung dagegen erhoben werden, das das Amt eine Entscheidung gleichliegender Sachen durch das Oberlandesgericht abwarten will, ehe es selbst eine Entscheidung trifft. Dennoch koennte in der Zwischenzeit die Sache vielleicht gefoerdert werden, und zu diesem Zweck darf ich mir erlauben, nachfolgende Ausfuehrungen zu machen.
3. Sie sagen, dass der Antrag nicht schluessig begruetet sein mag. Ich werde versuchen zu zeigen, dass er tatsaechlich schluessig begruetet ist. Wie dem aber auch sei, in jedem Falle muesste m.E. das Amt nach Art. 50, Abs. 2, und Art. 54, Abs 2, des Gesetzes No 59 dem Antragsteller mitteilen, warum die Begrueung nicht schluessig sei und ihn zu einer entsprechenden Ergaenzung auffordern.
4. Schluessigkeit. (art. 1 und 2 des Gesetzes).
 - a. Es steht fest, das der Antragsteller wegen seiner Rasse und Religion verfolgt und zur Auswanderung (August 1939) gezwungen worden ist.
 - b. Der Antragsteller hat noch vor seiner Abreise sein Umzugsgut der Firma Brasch und Rothenstein zur Versendung nach USA uebergeben, und die Firma hat es nach Hamburg gesandt.
 - c. Dort ist es liegen geblieben und spaeter widerrechtlich auf Anordnung der Gestapo beschlagnahmt und verwertet worden.Das scheint mir eine schluessige Begrueung des Antrags zu sein.
5. Zum Schreiben des Oberfinanzpraesidenten darf ich bemerken:
 - a. Es ist nicht behauptet, dass der Oberfinanzpraesident die Versteigerung veranlasst hat, sondern dass es auf Veranlassung der Gestapo (oder einer anderen Stelle der NSDAP) geschehen ist. Die Firma B. und R. hat die Versteigerung jedenfalls nicht veranlasst

SS

(siehe ihr Schreiben vom 2.3.48).

b. Ob der Erlös nach Berlin ueberwiesen worden ist oder nicht, duerfte unraehelich sein, da es lediglich darauf ankommt, wo sich die Gegenstaende bei der Entziehung befunden haben.

c. Dass das Umzugsgut auf der Reise ^{VON} Berlin nach Hamburg verloren gegangen sein sollte, scheint bei einem Lift ausgeschlossen. Doch wird der Antragsteller versuchen, wenn es darauf ankommen sollte, glaubhaft zu machen, dass es in Hamburg angekommen ist.

d. Es ist allgemein bekannt und duerfte auch dem Amt bekannt sein, dass alle in Hamburg lagernden juedische Lifts beschlagnahmt und verwertet worden sind (siehe auch das genannte Schreiben der Firma Br. und R.), und zwar schon zu einer Zeit, wo die Grossangriffe auf Hamburg noch nicht begonnen hatten.

6. Wegen des dem Antragsteller obliegenden Beweises darf ich auf Art. 41, Abs 2, des Gesetzes hinweisen. Wenn er glaubhaft macht, dass der Lift in Hamburg gelagert hat, duerfte er, in Verbindung mit der bekannten Tatsache der Beschlagnahme aller dieser Lifts, alles getan haben, was ihm zur Begrueudung seines Anspruches zugemutet werden kann.

7. Ich darf endlich noch darauf hinweisen, dass in aehnlichen Faellen die Ansprueche von den Wiedergutmachungsbehoerden als berechtigt anerkannt worden sind (Siehe z/B. Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 5.9.1949, Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, Heft 1, S.10, No.6). Dass diese Entscheidung das amerikanische Gesetz betrifft, duerfte bei der weitgehenden Uebereinstimmung der betr. Vorschriften in den beiden Gesetzen keinen Unterschied machen.

Sehr ergebeast

Robert Wendriner.

(Robert Wendriner)

Reichsrichter beim Reichsfinanzhof i.R.

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg, Sieveking Platz.

Kiel-Kronshagen, Kopper-
pähler Allee 11. 4.9.50.

Betrifft: Ernst Lipmann, Milwauke

Aktenzeichen: Z 1393, Schreiben vom 17.8.1950.

17
15
J. J. A.
8/9 H

Ihr oben genanntes Schreiben habe ich dem Antragsteller uebersandt.
Ich habe daraufhin von ihm die folgenden Schriftstuecke erhalten, die
ich hiermit an Sie weiterleite:

1. Ein Inhaltsverzeichnis fuer den versteigerten Lift,
2. Abschriften eines Schreibens von Brasch und Rothenstein und ei-
nes Schreibens von Harry W. Hamacher,
3. Affidavit von Frl. Kate Rosenheim, aus dem sich ergibt, dass der
Lift nicht durch Bomben vernichtet, sondern von der Gestapo ver-
steigert worden ist.

Ich stehe Ihnen selbstverstaendlich gern zu jeder weiteren Aus-
kunft zur Verfuegung; da ich die Verhaeltnisse meines Schwagers, ins-
besondere seine Wohnungseinrichtung, die im Lift war, auf's genaueste
kenne.

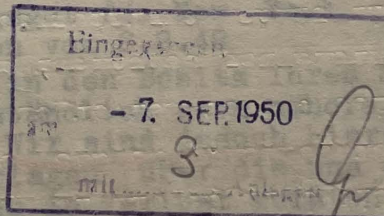
Anlagen.

Sehr ergebenst

Robert Wendriner.

(Robert Wendriner)

Schlichter beim Reichsfinanzhof i.R.



4

Hochachtungsvoll
Harry W. Hamacher, Spediteur
ppa . gez. Unterschrift i.V. gez. Unterschrift

E.LIPMANN

Anlagen zum Antrag auf Wiedererstattung von Vermögen usw.
Betrifft : In Hamburg widerrechtlich versteigerten Lift nebst Inhalt .

Abschrift

Brasch und Rothenstein
Inhaber Harry W. Hamacher , Speditöre
Hauptgeschäft , Berlin W 40 , Lüneburger Strasse 22
Referenz Nr. M8. 8925 Berlin , den 21. August 1939
Hauptanschluss Nr. 60

Spesen-Nota
für Herrn Israel Ernst Lipmann , Nikolassee , Teutonenstr. 1
per Dampfer Aufgabe folgt , von Hamburg nach New York
Verladene Sendung 1 Lift à 3 1/2 m.

~~Empfänger~~ Empfänger Sie selbst in New York
Käufliche Ueberlassung eines 3 1/2 m Lifts ,
einschl. Verpackung , Packmaterial , Arbeits-
lohn , und Transport ab Haus Berlin via
Hamburg bis frei Ankunft New York

Zuschlag für Abendabfertigung
Berliner Zollabfertigung

RM. 1800,--

" 75,--

" " 50,--

" 1925,--

Hierauf angezahlt RM 300,--

H/D

(Eigene Bemerkung : Der Rest wurde dem Vertreter , Herrn Freudenstein ,
bei Auswanderung in bar übergeben , die Quittung konnte mich , da
unterdessen der Kriegszustand eingesetzt hatte , nicht mehr erreichen)

Abschrift

Harry W. Hamacher , Spediteur
Hauptgeschäft Berlin NW 40 , Lüneburger Strasse 22
Unser Zeichen : 841/ Gr./Ho Berlin , den 2.3.1948
Herrn E. Lipmann , 1774 North Astor Street
Milwaukee 2 Wisc. USA.

Betrifft : 1 Lift Umzugsgut für New York
Ihr Schreiben vom 8.2.48

Wir gelangten in den Besitz Ihres Schreibens vom 8.vor.Mts. und
würden Ihnen selbstverständlich gern nähere Auskunft über den Verbleib
Ihres Lifts erteilen . Wir sind jesoch hierzu nicht in der Lage , da
unsere sämtlichen Unterlagen über die uns erteilten Speditionsaufträge
durch Kriegseinwirkungen in Verlust geraten sind .

Eine Rückfrage in Hamburg würde ebenso ergebnislos verlaufen , , da
auch die Akten unserer Hamburger Niederlassung durch die Kriegseinwir-
kungen verloren gegangen sind .

Feststeht auf jeden Fall , dass sämtliche in Hamburg lagernde Lifts,
falls sie nicht durch Fliegerangriffe vernichtet wurden , von der
Gestapo zwecks Weiterverwertung beschlagnahmt wurden , keinesfalls hat
die Versteigerung auf unsere Veranlassung stattgefunden . Ebenso ver-
hält es sich mit den nicht ausgenutzten Frachtkosten .

Wir bedauern ausserordentlich , Ihnen keine günstigeren Nachrichten
zukommen lassen zu können , sind aber nach Lage der Dinge hierzu nicht
in der Lage .

Hochachtungsvoll

Harry W. Hamacher , Spediteur
ppa . gez. Unterschrift i.V. gez. Unterschrift

E.LIPMANN

1245 North Milwaukee Street Milwaukee 2 Wisc

Anlage zum Antrag auf Wiedererstattung ^{USA} betf: in Hamburg widerrechtlich versteigerten Lift nebst Inhalt

Akt. F Z. Z. 1393

Abschrift des genehmigten Inhalts-Verzeichnisses für den Lift

No.	Bezeichnung	W. W.	No.	Bezeichnung	W. W.
1	3 Glasschränke	300	52	5 Bratenschüsseln	110
2	1 Kredenz	800	53	8 Aufschnittschüsseln	110
3	14 Stühle	600	54	6 Salatschüsseln	60
4	1 viereckiger Tisch	400	55	20 Suppenteller	160
5	1 runder Tisch	300	56	20 grosse flache Teller	96
6	1 Teetisch	80	57	28 Mittelteller	60
7	1 Tischchen	20	58	20 kleine Teller	8
8	1 Krone	500	59	16 Milchsatten	1
9	1 Teppich, deutsch, 3 1/2 x 4 m.	400	60	6 Eierbecher	1
			61	6 "	6
10	50 Tassen	200	62	2 Saucieren	10
11	50 Untertassen	100	63	1 Tortenplatte	20
12	3 Kaffeekannen	150	64	10 Kuchenteller	4
13	3 Zuckerdosen	10	65	8 Konfektschälchen	5
14	1 Milchkanne	2	66	3 Porzellan-Untersätze	8
15	6 gemalte Gläser	18	67	1 Kuchenschüssel	18
16	12 bunte Schnapsgläser	6	68	8 Gemüseteller	18
17	2 Majolika-Engel	80	69	6 Teetassen	2
18	16 Glasschalen	220	70	1 Bett-Tasse	2
19	5 Zinnschüsseln	75	71	2 Auflaufschüsseln	2
20	1 Formrand	40	72	4 Flammeriformen	4
21	4 Alfenidschalen	40	73	2 gläserne Butterschüsseln	1
22	2 Käseschüsseln	20	74	2 Eierkörbe	1
23	3 Glastabletts	15	75	1 Mostrichtopf	2
24	8 Kristallschüsseln	80	76	4 Marmeladendosen	1
25	24 Sektgläser	120	77	4 Schalenkörbchen	1
26	17 Weissweingläser	68	78	6 Eierkocher	2
27	21 Rotweingläser	84	79	1 Pastetenform	2
28	43 Wassergläser	172	80	1 Puppenweck	10
29	11 Biergläser	33	81	10 runde Schüsseln	3
30	22 Südweingläser	66	82	3 Butterdosen	2
31	16 Limonadengläser	16	83	1 Zwiebelschneider	1
32	9 Likörgläser	5	84	1 Zimmetdose	2
33	11 Limonadenstangen	2	85	4 Reiben	1
34	4 Glasflaschen	12	86	1 Messbecher	1
35	32 Kompottteller	96	87	1 Melitta-Trichter	1
36	4 Schiffergläser	2	88	14 Gewürzdosen	1
37	3 Käseglocken	1	89	40 Vasen	50
38	2 Rumfläschchen	1	90	12 Ziergläser	50
39	2 Traubenspüler	8	91	1 Zuckersteuer	1
40	6 Wasserkrüge	6	92	1 Teesieb	1
41	1 Bierkrug	3	93	1 Sahnengiesser	2
42	17 Glasuntersätze	5	94	1 Gipsfigur (Madonna)	12
43	21 Konfektschälchen	10	95	2 Keksdosen	12
44	4 Salznapfchen	1	96	2 Fliegendeckel	1
45	3 Zitronenpressen	1	97	10 Muscheln	1
46	1 Schachbrett	120	98	1 Zuckerschale	2
47	1 Porzellan-Pfau	120	99	1 Porzellanleuchter	10
48	12 Fingerschalen	6	100	1 Porzellantintenfass	10
49	6 Tablett	18	101	2 weisse Untersätze	2
50	1 Spargelheber	3	102	2 kleine Bronzen (Bambusstück und Dornauszieher)	40
51	17 Terrinen	28			

E. LIPMANN

Fortsetzung zum Antrag auf Wæderererstattung (Z. 1393)
der Abschrift der Lift.Inhalts-Liste

No.	Bezeichnung	No.	Bezeichnung	
103	2 Hauben	159	1 Nãhtisch	50
104	1 Henkelkõrbchen	160	1 Nãhmaschine	120
105	1 Obstschale	161	10 Kleiderhaken	
106	1 Messerkõrbchen	162	6 Kleiderriegel	2
107	4 Tabletts plated	163	2 Wãschekõrbe	60
108	1 Kaffeekanne plated	164	3 Kùchenschranke	10
109	2 Butterschalen	165	1 Kùchenkommode	5
110	1 Spiritus-Teekoch-Kes- sei	166	1 Kùchentisch	2
111	12 grosse Lõffel	167	2 Kùchenstùhle	2
112	12 kleine Lõffel	168	2 Werkzeugschrãnkchen	4
113	6 Kopottlõffel	169	2 Hãngelampen	3
114	3 Salatgabeln	170	3 Nachttischlampen	40
115	10 kleine Messer	171	2 Wandspiegel	2
116	10 kleine Gabeln	172	4 Handspiegel	1
117	2 Fleischgabeln	173	2 Handtuchstãnder	1
118	2 Tomatenmesser	174	3 Pendel fùr elektr.Licht	30
119	12 Mokkalõffel	175	1 runder Tisch	5
120	10 grosse Messer	176	1 Petroleumkocher	2
121	10 grosse Gabeln	177	2 Wãschekõrbe	9
122	1 Zuckerzange	178	3 Glaskonsolen	2
123	12 Austernmesser	179	4 Fussbãnke	1
124	20 Obstmesser	180	2 Schwammhalter	4
125	20 Obstgabeln	181	2 Badeteppiche	1
126	2 Traubenscheren	182	1 Beseheckbrett	5
127	4 Nussknacker	183	2 Trittleitern	4
128	30 Nippes	184	2 Wandbeleuchtungen	20
129	2 Krùmelschaufeln	185	2 Wanduhren	50
130	1 Krùmelbùste	186	2 Konsolen	2
131	1 Suppenkelle	187	2 Plãttbretter	40
132	6 Servietenringe	188	1 Schneiderbùste	800
133	6 Flaschenkorke	189	1 Teppich 3 1/2 x 7 m , stellen- weise abgetreten	80
134	2 Aufschnittsãgen	190	1 Brùcke	200
135	1 Pastell (Lesser Uri)	191	10 Tischdecken	60
136	2 Kupferstiche(Bartolozzi)	192	1 Couchdecke	15
137	2 Radirungen(Earlom)	193	1 Stãnderlampe	50
138	1 Familieinbildnis	194	1 Krone	24
139	1 Oelbild(Hoeniger)	195	3 Tischlampen	160
140	1 Wachserelief (Heiliger)	196	8 Vorhãnge	60
141	1 Oelbild(Curry)	197	1 Bronzevase	100
142	1 Radirung(Roux)	198	15 Sofakãssen	200
143	1 " (Roeder)	199	20 gerahmte kleine Stiche	10
144	1 Wachsbùste meiner Tochter	200	1 Reithose	20
145	3 Kleiderschrãnke	201	1 Frackanzug	20
146	2 Nachttische	202	1 Gehrockanzug	50
147	2 Regale	203	2 Mãntel	6800
148	1 Rasiertisch	204	1 Pelz (vom Vater 1879 gekauft)	10
149	1 Frisirtisch mit Spiegel	205	2 Hosen	3
150	1 Kommode	206	1 Tintenfass	10
151	1 Teppich 1,85 X 3,60 m	207	2 Nachttischuhren	3
152	3 Bettvozleger	208	3 Schreibunterlagen	10
153	2 Lãufer	209	2 Glasschalen	1
154	1 Spiegel mit Untersatz	210	1 Papierkassette	10
155	3 Papierkõrbe	211	50 Schreibgerãte :Stempelkasten, Klammern,Gummis,Zollstùcke	5
156	1 Bidet	20212	20 desgl.Masstãbe,Rechenschieber Abschneider,Nadeln,Oblaten	15
157	2 Gardinenhalter			
158	1 elektr.Heizofen			

E. LIPMANN

Fortsetzung zum Antrag auf Wiedererstattung (Z. 1393)
der Abschrift der Lift-Inhalts-Liste

No.	Bezeichnung	No.	Bezeichnung	
213	30 Schreibgeräte ,Farbbänder, Kohlepapier, Schnellhefter, Locher	260	16 Kartoffelschäler, Fleischmesser, Geflügelschere, Kuchenlöffel	15
214	5 Aktenhefter & Locher	261	3 Fussabtreter	3
215	1 Schreibtischuhr	262	12 Küchengabeln, Küchenmesser	3
216	1 Briefwage	263	5 Fleischbretter, Nudelbretter,	20
217	1 Satz Gewichte	264	1 Kehrmaschine	15
218	1 Linoleum-Schachbrett	265	26 Besen, Bürsten, Klopfer, Kehrschaufel, Handfeger	20
219	2 Satz Schachfiguren	266	2 Bügeleisen	20
220	1 Reiseschachbrett	267	12 Spritzbeutel, Wäscheleinen, Plättbretter, Kochringe	15
221	2 Blechkästen	268	18 Kochdeckel, Wasserkessel, Topfdeckel	10
222	2 Tresorkästchen	269	54 Töpfe, Tiegel, Schüsseln, Siebe	200
223	5 Photoalbums mit Photos	270	6 Pfannen	25
224	10 Kästen mit Photos	271	1 Kaffeemühle	8
225	5 Ansichtskarten-Albums	272	4 Eimer	4
226	1 Notenständer	273	5 Dosen	2
227	rund 250 Bücher lt. Anlage	274	2 Henkelkörbe	8
228	" 100 Band Noten	275	1 Seifenbehälter	-
229	1 Klavier, Bechstein	276	2 Balkonklappstühle	70
230	10 Aschbecher	277	4 Plümeaus	350
231	1 Barometer	278	2 Federbetten	200
232	5 Thermometer	279	5 Federkissen	200
233	1 Rauchverzehrer	280	2 Rosshaarkissen	30
234	1 Paar Schlosspantoffeln	281	4 Wolldecken	320
235	28 Bettbezüge	282	6 Moltonlaken	25
236	66 Handtücher	283	2 Kissenplatten	6
237	50 Tischtücher	284	1 Lodencape	35
238	1 gestickte Decke	285	1 Bettsack	20
239	30 Tischläufer & Milieus	286	1 Teekessel	25
240	25 Tablettdecken	287	1 Segeltuchtasche	6
241	10 Spitzenneste	288	2 Kindermaskenkostüme	20
242	200 Servietten	289	2 Fussäcke	100
243	1 Wärmeflasche	290	2 Reisekörbe	20
244	2 Piketdecken	291	1 Gardinenspanner	15
245	12 Waschflecke	292	1 Schlauch	10
246	1 Gong	293	2 Gisskannen	10
247	1 Jüchenwage	294	3 Mottenkisten	150
248	1 Satz Gewichte	295	5 Spaten	5
249	1 Kartoffelpresse	296	4 Korkenzieher	1
250	1 Fleischwolf	297	1 Hutschachtel	10
251	1 Mandelmühle	298	1 Cylinderhut	10
252	1 Rührschüssel	299	1 Schreibmaschinentuch	1
253	12 Wiegemesser, Backbeil, Backformen, Eierschneider	300	1 Schreibmaschinenwerkzeug	1
254	7 Schneeschläger, Zuckerspritzen, Nudelholz, Gurkenhobel	301	1 Mussgardine	10
255	19 Holzlöffel, Keulen, Quirle, Gummilöffel, Fischschupper	302	2 grüne Gardinen	60
256	11 Siebeinsatz, Schöpfkellen, Schaufeln, Schaumlöffel	303	3 Sonnenvorhänge	10
257	8 Klossheber, Butterformen, Kuchenwender, Teesiebe	304	1 Fenster Tüllgardinen	60
258	8 Pinsel, Messerkörbchen	305	1 " Battistgardinen	40
259	6 Apfelter, Kuchenrad, Kartoffelgabeln, Spicknadeln	306	10 " Spitzenstoff	200
		307	10 " Scheibengardinen	80
		308	4 Kinderkleidchen	20
		309	5 " hemdchen	5
		310	3 Kinderjäckchen	10
		311	2 " häubchen	4
		312	6 Paar Kindersöckchen	20
		313	2 Mullbezüge	100
		314	2 Koffer	

A F F I D A V I T

Zu dem Antrag meines Onkels Ernst L I P M A N N ,
früher wohnhaft Berlin-Nikolassee, Teutonenstrasse 1, jetzt
1245 North Milwaukee Street, Milwaukee, Wisconsin, USA., erkläre
ich, Käte R O S E N H E I M , wohnhaft 62 Amicita Avenue, Mill
Valley, California, USA., das folgende in Bezug auf seinen in
Hamburg widerrechtlich versteigerten Lift :

Mein Onkel wanderte von Berlin zunächst am 29. August 1939
nach England aus, also unmittelbar vor Ausbruch des zweiten
Weltkrieges. Er gab mir General-Vollmacht zur Vertretung seiner
Interessen und ich beauftragte kurz danach den Rechtsanwalt Hans
Bendix in Berlin mit der Bearbeitung der Angelegenheiten, da ich
selbst auswandern wollte.

Mein Onkel hatte durch die Firma Brasch und Rothenstein,
(jetzt Hamacher) in Berlin, einen für New York bestimmten Lift
beladen und befördern lassen. Dies geschah unmittelbar vor der
Abreise meines Onkels nach England.

Während ich noch in Berlin war, (ich wanderte im Januar 1941
aus) erfuhr ich, dass genannter Lift in Hamburg durch die Gestapo
versteigert und der Erlös, dessen Höhe mir angegeben wurde, be-
schlagnahmt worden wäre. Diese Mitteilung ist mir, soweit mir
erinnerlich, durch Herrn Rechtsanwalt Hans Bendix zugegangen.
Auch wurde mir diese Mitteilung durch die Umzugsfirma Brasch
und Rothenstein telefonisch bestätigt. Sie erklärten, nichts mit
der Sache zu tun gehabt zu haben. Diese Mitteilungen entsprachen
Informationen, die damals allgemein diskutiert worden, nämlich
dass alles jüdische Umzugsgut im Hamburger Hafen anderweitig
verwendet oder vernichtet worden sei.

Ich kann mich nicht entsinnen, je jemand gesprochen zu haben,
der etwas von dem Versteigerungserlös dieser Auswanderungsgüter
erhalten hätte.

Käte Rosenheim

E. Lipmann

1245 North Milwaukee Street Milwaukee 2 Wisc. USA
9 März 1951



Einschreiben

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz 1 (Anbau) Zimmer 838

Akt.Z. IV.Z.1393

In meiner Rückerstattungssache betr. versteigerten Lift erhielt ich auf mein Schreiben vom 4.9.1950 die gefällige an meinen Schwager, Reichsfinanzrat i.R. Robert Wendriner in Kiel gerichtete Aufforderung vom 20. Februar dss. Js., für die in meiner Liste des Liftinhalts aufgeführten Gegenstände die Werte für jede Inhaltsnummer anzugeben.

Ich sende in der Anlage meine frühere, mir von dort zugesandte, Liste wieder zurück und füge eine im übrigen gleichlautende Liste, mit Angabe der Einzelwerte und ein paar erforderlich scheinenden Bemerkungen, in der Anlage ergebenst bei (Eine nochmalige Anfertigung der Liste erschien erforderlich, um für mich selbst und meinen oben genannten Briefempfänger je selbst Durchschläge zu fertigen).

2 Anlagen



E. Lipmann

*1. der Lift mit Apparat für
die Juleinrichtung für
den Ort. u. a. f. u. a. u.
der Lift mit Montagematerial
an Ort u. P.*

2/ 2 Mann

5/4

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 5210-L 177-V 115 d

(Fr.P 55 d)

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 11, 14. April 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

Eingegangen
19. APR. 1951
3 fass
mit Anlagen 2



Betrifft: Rückerstattungssache: Ernst L i p m a n n
Bezug: dort.Schreiben vom 7.4.51 Aktz. IV/Z 1393.
Anlagen: 2

Zu der o.a. Anfrage vom 7.4.1951 nehme ich wie folgt Stellung:

In den hier befindlichen Unterlagen der früheren Versteigerer bzw. des Gerichtsvollzieheramts sowie der ehemaligen Gestapo ist nichts über eine hier angebliche erfolgte Versteigerung enthalten.

Bevor ich mich daher zu der Anfrage vom 7.4.1951 äußern kann, müßte zunächst nachgewiesen werden, daß hier eine Versteigerung stattgefunden hat. Aber auch in diesem Falle könnte ich zu der Frage, in welcher Höhe ich einem Feststellungsbeschluß gegebenenfalls zustimmen würde, erst Stellung nehmen, wenn ein Versteigerungsprotokoll vorliegt zumindest aber der Gesamterlös aus einer möglicherweise stattgefundenen Versteigerung bekannt ist.

Ich bitte daher erneut um Zurückweisung des Antrags.

Im Auftrag:
gez.Dr.Holdeigel

Handwritten notes:
d. am 14.4.51
Besand für den Kapittelmann
Krankh. u. u. g. f. d. a. n.
2/2 März
21/4 A



Beglaubigt

Zollinspektor

Ausgefertigt am 23.4.51
Gelesen am
Abgesandt am 24.4.51

Handwritten signature

Handwritten mark

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg.

Kiel-Kronshagen, Kopperpahl
nach dem 1.5.51:
Kiel-Schulensee, Eschenbrook



Btr. IV Z 1393, vom 23. April 1951

30. APR. 1951

Ernst Lipmann.

1. Ich bestätige ergebend Empfang des oben genannten Schreibe-
malage, die Papiere sind sofort an den Antragsteller nach Milwaukee wei-
tergeleitet worden.

2. Ich bitte davon Kenntnis zu nehmen, dass meine Anschrift ab 1.5. ist:
Kiel-Schulensee, Eschenbrook 19.

3. Obgleich ich nur Zustellungsbevollmächtigter bin, darf ich mich doch
vielleicht (als alter Reichrichter i.R.) zur Sache selbst folgende Be-
merkungen gestatten, nicht nur im Interesse meines Schwagers, des Antrag-
stellers, sondern im Gemeininteresse.

4. Die Oberfinanzdirektion verlangt zunächst "Beweis", dass eine Ver-
steigerung stattgefunden hat. Dazu ist zu sagen:

Dass die im Freihafen lagernden Sachen der juedischen Auswanderer
von der Gestapo (oder anderen Behörden der NSDAP) ~~markiert~~
versteigert, oder sonst zwangsweise verwendet, worden sind, war in Hamburg
stadtbekannt, und duerfte daher sowohl dem Oberfinanzpraesidium wie dem
Wiedergutmachungsamt bekannt sein.

Dafuer, dass dieses allgemein angewandte Verfahren auch in dem vor-
liegenden Fall stattgefunden hat, ist angetreten durch

a) den Brief des Speditoers Hamacher, wo es heisst:

"Feststeht auf jeden Fall, dass saemtliche in Hamburg lagernde
Lifts, falls sie nicht durch Fliegerangriffe vernichtet wurden,
von der Gestapo zwecks Weiterverwertung beschlagnahmt wurden."

b) die Eidesstattliche Versicherung von Kaete Rosenheim (frueher Re-
gierungsrat im Innenministerium), auf deren Absatz 3 ich besonde-
rerweise. Es ergibt sich daraus, dass der Lift versteigert wor-
den ist, und dass auch die Hoehe des Erloeses seinerzeit mitge-
teilt worden ist, ohne dass sich die Ausstellerin des Affidavits
jetzt noch an die damals genannte Ziffer erinnern kann.

5. Die Oberfinanzdirektion verlangt ferner "Beweis" fuer die Hoehe des
entstandenen Schadens entweder durch Vorlage des "Versteigerungsprotokoll",
oder der Angabe des "Gesamterloeses". Dazu ist zu sagen:

Das Verlangen der Vorlage des Versteigerungsprotokolls kann unter den
der Oberfinanzdirektion doch bekannten Umstaenden nur als unverstaendlich
bezeichnet werden. Ebenso wenig koennte der Gesamterloes, wenn er bekannt
waere, als Grundlage fuer die Schadensbemessung angesehen werden, da es
wiederum allgemein bekannt ist, wie es auf derartigen Versteigerungen
zugang. Der Antragsteller hat jeden einzelnen Gegenstand nach bestem
Wissen bewertet. Dazu kann ich nur sagen: Ich kenne meinen Schwager, der
Regierungsbaumeister i.R. war, seit 1905 aufs intimste. Er ist ein
Mensch, der seinen Verpflichtungen gegen den Staat (in steuerlicher und
jeder anderen Beziehung) aufs peinlichste nachgekommen ist und nachkommt.
Auf der anderen Seite kenne ich die Wohnungseinrichtung ebenfalls aufs
genaueste. Ich kann jederzeit an Eidesstatt versichern, dass die an-

Ausgefertigt am 7. 5. 51
- 7. 5. 51
dt am

Handwritten notes at the bottom of the page, including "1/1. von OTD" and "2/1. von OTD".

Handwritten initials "oh" at the bottom right of the page.



Wiedergutmachungsausschuss beim
Landgericht Hamburg.

Hamburg, den 23. April 1951

Wert
angegebenen sind, im Gegenteil kann
und in keiner Weise uebertrieben sind,
nach meiner Ansicht,
ich die Schaeztung nur als sehr vorsichtig und
oft unter dem Wert bezeichnen. Ich darf in dieser Hinsicht noch be-
merken, dass mein Schwager insbesondere bis zum Ende des ersten Welt-
kriegs, neben den Einnahmen aus seinem erheblichen Vermoegen dauernd
hohes Einkommen aus seiner Beteiligung bei den grossen Eisenkonstruk-
tionsfirmen D. Hirsch und E. de la Sauce und Kloss, Berlin-Lichtenberg
hatte. Er war in jeder Hinsicht ein wohlhabender Mann. Gegenwaertig ist
er nahezu 80 Jahre alt, und ist auf die Unterstuetzung seiner Kinder
angewiesen, die in USA selbst hart um die Existenz zu kaempfen haben.
Ich darf mir abschliessend noch zu bemerken erlauben, dass m. E. die
Oberfinanzdirektion die Bestimmungen des Art. 41, Absatz 2, voellig
ausser Acht laesst, wo, in richtiger Wertung der Umstaende, die Be-
weislast ebenso klar, wie vernuenftig geregelt ist.

Sehr ergebent
R. Wendriner

(R. Wendriner, Reichsrichter beim Reichsfinanzhof)

a) den Brief des Speditors Hamacher, wo es heisst:
"Restatzt auf jedem Fall, dass aemtlliche in Hamburg Lagernde
Lifte, falls sie nicht durch Fliegermarkirte vernichtet wurden,
von der Gestapo zwecks Weiterverwertung beschlagnahmt werden."
b) die fidesatztliche Versicherung von Kaste Rosenheim (frueher Re-
gieungrat im Innenministerium), auf deren Absatz 3 ich besonders
verweise. Es ergibt sich daraus, dass der Lift verstaerkert wor-
den ist, und dass auch die Hoehc des Erloeses seinerzeit mitge-
teilt worden ist, ohne dass sich die Anstaelterin des Affidavits
jetzt noch an die damals gemachte Ziffer erinnern kann.
5. Das Die Oberfinanzdirektion verlangt ferner "Beweis" fuer die Hoehc des
entstandenen Schadens entweder durch Vorlage des "Verstaerkungsprotokolls
oder der Angabe des "Gesamterloeses". Dazu ist zu sagen:
Das Verlangen der Vorlage des Verstaerkungsprotokolls kann unter den Um-
staenden der Oberfinanzdirektion doch bekannten Umstaenden nur als unvernuenflich
bezeichnet werden. Ebensowenig koennte der Gesamterloes, wenn er bekannt
waere, fuer die Schadensermessung angesehen werden, da es

Handwritten notes and scribbles at the bottom of the page, including the date "7.5.51" and other illegible markings.

Auf der anderen Seite kennt ich die Wohnungseinrichtung ebenfalls aufs
genaueste. Ich kann jederzeit an Fidesatzt versichern, dass die an-

E.LIPMANN Ringegangen 1245 North Milwaukee Street Milwaukee, WISCONSIN, USA
5. Mai 1951

16. MAI 1951

Einschreiben An ^{das} ~~den~~ Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg



Betr. IV Z.1393 v. 23. April 1951

In Sachen meines in Hamburg widerrechtlich versteigerten Lifts erhielt ich Abschrift des dortigen gefälligen Schreibens an meinen Schwager, Reichsfinanzrat i.R. Robert Wendriner in Kiel, sowie des Schreibens der Oberfinanzdirektion Hamburg O.521o - L 177 - V 115 d vom 14. April 1951 und die Erwiderung meines Schwagers zu beiden.

Den Ausführungen meines Schwagers schliesse ich mich in vollem Umfang an. Wenn ich etwas hinzufügen darf, so vielleicht das folgende:

Es ist in den bisherigen Schriftsätzen vielleicht nicht genügend betont worden, dass es sich nicht um die Versteigerung eines d (d.h. meiner) Lifts, sondern um die zusammenhängend fortgesetzte Versteigerung eines grossen Anzahl von Lifts handelt, die im Hamburger Freihafen lagerten und infolge des begonnenen Krieges nicht abgeschickt wurden. Dass die Versteigerung in dieser Form stattgefunden hat, könnte durch Rückfrage bei Speditören, deren Angestellten und Arbeitern leicht festgestellt werden.

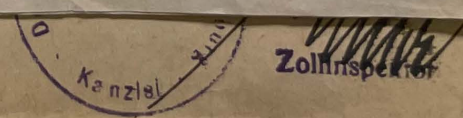
Die Gestapo hat in dieser Kriegslage den einzelnen Speditören nicht vorher Mitteilung von der Absicht der Versteigerung gemacht und noch weniger Protokolle von deren Ergebnissen aufgenommen. Letzteres würde Wochen in Anspruch genommen haben, meine Inhaltsliste allein enthielt 336 Nummern. Den Eigentümern selbst konnte keine Mitteilung gemacht werden, da sie bereits ausgewandert waren, meist in feindliches Ausland.

Eine Absicht, den Eigentümern oder ihren Vertretern den Erlös der Versteigerung gutzuschreiben, bestand nicht, die Erlöse wurden beschlagnahmt und enteignet. Ich bemerke, dass das gleiche Verfahren mit den Restguthaben der Auswanderer bei den Banken befolgt wurde, ohne Mitteilung an die Geschädigten oder ihre Vertreter. Wenn ich über diesen mir entstandenen Verlust einen behördlich-dokumentarischen Beweis erbringen sollte, so könnte ich das ebensowenig wie bezüglich des Lifts.

Ich erkläre jedoch hierdurch an Eidesstatt das Folgende:

Meine Nichte, früher Regierungsrat im Innenministerium, Käthe Rosenheim, die erst einige Zeit nach Kriegsausbruch aus Berlin auswanderte, hatte von mir Generalvollmacht, und mit der Vertretung ihrer und meiner Interessen war der Rechtsanwalt Hans Bendix in Berlin beauftragt. Sie erhielt von diesem die Mitteilung, dass mein Lift in Hamburg von der Gestapo versteigert worden wäre.

2



E.LIPMANN

An das Wiedergutmachungsamt b.Landger.Hamburg

IV.1393 v.23.4.51

Ich vermute, dass Rechtsanwalt Bendix dies durch einen Hamburger Kollegen erfahren hat. Er selbst hat sich das Leben genommen und der Verbleib seiner Akten ist unbekannt.

Der Verkauf konnte unter diesen Umständen nur Schleuderpreise ergeben.

In einer gestern stattgehabten telefonischen Unterhaltung mit einer hiesigen befreundeten, aus Deutschland ausgewanderten Dame bestätigte mir diese, dass mit ihrem Lift genau so verfahren wurde, wie mit meinem, und dass sie das nur durch eine Hamburger Bekannte erfahren hätte.

Der Lift sollte nach Amerika befördert werden, wo mein Sohn und meine Tochter bereits lebten, und die Fracht bis New York war bezahlt. Einige Zeit vor der Versteigerung erhielten meine Kinder das Angebot, ihnen den Lift über Holland zugehen zu lassen, gegen eine erhebliche neu zu leistende Bezahlung. Dazu wäre noch die Landfracht nach Milwaukee, beider Wohnort, gekommen. Weder meine Kinder noch ich waren in der Lage, den Betrag aufzubringen.

Während des Aufenthaltes in England und bis vor zwei Jahren - nach Einwanderung in Amerika - habe ich meine Frau und mich durch Arbeit in untergeordneten Stellungen erhalten, jetzt, drei Monate vor Beendigung des achtzigsten Lebensjahres, gelingt es mir nicht mehr.

E. Lipmann

*1/ D'Imbr 9d OFD
p. Nr. 05270 - 4 177 - P55d*

Ausgefertigt am 17. Mai 1951, Gü.
Gelesen am
Abgesandt am 18.5.51

Kanzlei
Zollinspektor

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - L 177 - V 115 d(fr.P 55 d)

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 11, 2. August 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Wiedergutmachungsamt, Hamburg, Kiel-Schulensee, Eschenbrook
Sievekingplatz. 19.

Btr. Az IV Z 1393.

Ernst Lipmann, Milwaukee.

1. Ich bestaetige Empfang des dortigen Schreibens vom 2.5.51.



Handwritten notes and stamps: 851-3-4, HAMBURG, 3/8.51, 93

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - L 177 - V 115 d (früher P 55 d)

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 11, 21. Mai 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g



Betrifft: Rückerstattungssache: Ernst Lipmann
Bezug: dort. Schreiben v. 7.5.1951 Akt.Zeich.: IV/Z 1393
Anlagen: 2

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten (ohne Datum) kann diesseits erst Stellung genommen werden, nachdem auf meine Anfrage in dieser Sache beim Treuhänder der Amerikanischen, Britischen & Französischen Militärregierung in Berlin hier eine Antwort eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Holdeigel

Handwritten notes: 1/1. u. u. M, 2/7. u. R.

Ausgefertigt am 30.5.51
Gelesen am 7.6.51
Abgesandt am



Beglaubigt

Zollinspektor

Ausgefertigt am 13.6.51
Gelesen am
Abgesandt am 14.6.51

gen in dieser
urch jedoch
nen der Eigen-
llen waren und
und des be-

nicht als nachgewiesen angesehen werden kann, zurückzuweisen.

Im Auftrag
gez. Rebeling



Beglaubigt

Zollinspektor

Wiedergutmachungsamt, Hamburg,
Sievekingplatz.

Kiel-Schulen
19.



BEFRAGT
8.51-3-9 x
HAMBURG
d. AMT

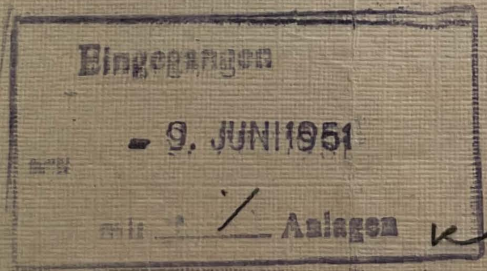
Btr. Az IV Z 1393.

Ernst Lipmann, Milwaukee.

1. Ich bestaetige Empfang des dortigen Schreibens vom 21.5. mit dem mir die Antwort der Oberfinanzdirektion vom 21.5. mitgeteilt worden ist.
2. Ich habe, um Zeitverlust zu vermeiden, diese Antwort nicht an den Antragsteller weitergeleitet, weil sie unverstaendlich ist. - Es ist weder bisher davon die Rede gewesen, dass die genannten Treuhaender mit der Sache irgendetwas zu tun haben, noch ist in der Antwort gesagt, worueber die Treuhaender angefragt sind. Zweifellos hat der Antragsteller ein Recht darauf, von der Gegenseite zu hoeren, und zwar in einer fuer ihn verstaendlichen Weise, worauf gewartet wird, bevor sein Schreiben sachlich beantwortet werden kann.
3. Ich bitte deshalb die Oberfinanzdirektion zu ersuchen, ihr Schreiben vom 21.5. entsprechend zu ergaenzen.

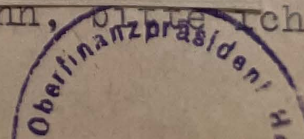
Sehr ergebenst
Robert Wendriner
(Robert Wendriner)

Reichsfinanzrat i.R.



Zu OFD ausgef. ab Oberstadt (Bl 33) ausgegeben ist. 2/1 Mac.

Ausgefertigt am 13.6.51
Gelesen am
Abgesandt am 14.6.51



nicht als nachgewiesen angesehen werden kann, zurückzuweisen.

Im Auftrag

July
Juni 19

Handwritten notes and signatures on the right margin.

schrift
dieser
tischen
ngegan

ng :

lter

uf - am

luß v

gen i
arch
nen
llen
und

ftsa
utsc

sch,

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - L 177 - V 115 d(fr.P 55 d)

Hamburg 11, 2. August 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

13/10.

Empfangen
24a
3. August
AM

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEFANGEN
- 7 851-3-4
IN HAMBURG
LAND- u. AMTSPRECHER

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Ernst Lippmann
Bezug: dort.Schreiben v. 14.6.51 Akt.-Verch. IV/Z 1393
Anlagen:

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten nehme ich wie folgt Stellung:

Auf meine Anfrage bei dem Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen in Berlin ist inzwischen eine Antwort eingegangen. Die genannte Stelle kann leider keine Auskunft über den Verbleib des Umzugsguts erteilen. Auch meine sonstigen Bemühungen hinsichtlich Verbleibs der Gegenstände waren erfolglos.

Es ist mir bekannt, daß etwa der 3. Teil des s.Zt. von der Gestapo beschlagnahmt und im Freihafen gelagerten Umzugsguts durch Kriegseinwirkung vernichtet worden ist. In diesem Falle können keine Ansprüche auf Grund des Rückerstattungsgesetzes gestellt werden, vielmehr ist der Schaden als Kriegssachschaden auf Grund der Kriegs-sachschäden-VO oder der allgemeinen Entschädigungsgesetzgebung geltend zu machen.

Sollten mir irgend welche Anhaltspunkte über eine hier erfolgte Versteigerung gegeben werden können, bin ich gern bereit, erneut Ermittlungen anzustellen und gegebenenfalls zu der Frage der Feststellung einer Schadenssumme Stellung zu nehmen.

Auch dann, wenn das Umzugsgut nachweislich in Hamburg versteigert worden ist, bleibt es noch zweifelhaft, ob eine Entziehung aus russischen Gründen vorgelegen hat. Insofern ist die Feststellung des Spediteurs W. Hamacher, daß sämtliche in Hamburg lagernden Lifts von der Gestapo beschlagnahmt worden ist, nicht zutreffend.

Ich weise auf folgendes hin: Bei Kriegsausbruch wurden die deutschen Schiffe in die deutschen Häfen zurückgerufen. Das an Bord befindliche Gut wurde, da die Eigentümer nicht festgestellt werden konnten, unter Abwesenheitspfllegschaft gestellt und später wegen der Luftgefahr mit Genehmigung des OIG von den Pflegern zur Versteigerung gebracht. Der Erlös ist in diesen Fällen noch heute beim Amtsgericht Abt. 116 hinterlegt. In allen diesen Fällen liegt eine Entziehung aus russischen Gründen seitens des Deutschen Reiches nicht vor; die erfolgten Versteigerungen sind vielmehr als ordnungsgemäß anzusehen. (So auch 2. Wiedergutmachungskammer in Hamburg, Az. 2 WiK 271/51, Beschluß vom 23.6.1951).

In der vorliegenden Sache sind meine Ermittlungen in dieser Hinsicht allerdings bisher ergebnislos verlaufen, wodurch jedoch nicht jede Möglichkeit ausgeschlossen wird, da die Namen der Eigentümer der Lifts schon seinerzeit nicht mehr festzustellen waren und daher die Hinterlegung nur auf den Namen des Schiffes und des bestellten Pflger erfolgen konnte.

Da daher auch unter Berücksichtigung des Schriftsatzes des Berechtigten vom 1.5.1951 die Entziehung durch das Deutsche Reich nicht als nachgewiesen angesehen werden kann, bitte ich, den Antrag zurückzuweisen.

Im Auftrag
gez. Rebeling

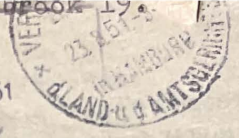
Der Oberfinanzpräsident
Kanzlei

Beglaubigt
Zollinspektor

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg.

Kiel-Schulensee, Eschenbrook 17.
17.8.51.

Eingegangen
23. AUG. 1951
mit 2. Fall
Anlage



4

Betr.: IV/Z 1393, Schreiben vom 13.8.51.
Ernst Lipmann, Milwaukee.

ung:
64 a

1. Den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 2.8.51 habe ich erhalten und sofort an den Antragsteller weitergeleitet.
2. Der Ueberweisung der Sache an die Kammer wird zugestimmt.
3. Die Ausfuehrungen in den ersten drei Absatzen des genannten Schreibens sind akademischer Natur und unerheblich.
3. Alle dem Antragsteller bekannten "Anhaltspunkte" fuer die Versteigerung sind bereits mitgeteilt. Sollten durch Zufall weitere bekannt werden, so werde ich natuerlich sofort entsprechende Mitteilung machen.
4. Dass eine Entziehung aus rassistischen Gruenden vorgelegen hat, kann nach den bereits vorgetragenen Tatsachen nicht zweifelhaft sein.
5. Auch die Ausfuehrungen im Absatz 6 des Schreibens sind, ihre Richtigkeit (die bestritten wird) unterstellt, akademisch, da der Antragsgegner nicht einmal behauptet hat (von dem Gegenteil kann er sich leicht ueberzeugen), dass fuer den Antragsteller irgendein Betrag, der von einer Versteigerung herruehren koennte, beim Amtsgericht Abt. 116, hinterlegt ist.
6. Es wird nachruecklichst bestritten, dass "die Namen der Eigentuemer der Lifts seinerzeit schon nicht mehr festzustellen waren". Jedenfalls war der Name des Pflegers festzustellen, und es ist fuer den Antragsteller niemals ein Pfleger bestellt worden. Aber alle diese Umstaende sind, wie gesagt, unerheblich.
7. Es wird nach wie vor daran festgehalten, dass die Versteigerung durch die Gestapo (oder eine gleichartige Behoerde) von dem Antragsteller durch die Bescheinigungen des Speditoers und Frl Rosenheims nachgewiesen ist, und dass der Antragsteller seiner Beweispflicht in dem Umfange nachgekommen ist, wie man das von ihm billigerweise unter Beruecksichtigung des Bestimmungen des Paragraph 41(2) des Rueckerstatuengesetzes verlangen kann.

2

FH
R

Sehr ergebenst!

Robert Wendriner

(Robert Wendriner, Reichsrichter beim RFH i.R.)

Herrn Sachbearbeiter.
(Kammer!)

J. v. M...
an OFD.
31. 8. 51

25/
10111 R. Conrad

9

4
7

Im übrigen stimmt die überreichte Liste mit der Liste überein, die der Antragsteller seinerzeit zur Erlangung der Genehmigung für die Ausführung seines Hausrats der damaligen Behörde vorlegen musste. Zum Beweis für die Richtigkeit der eingesetzten Werte wird auf das Zeugnis des

Herrn Reichsfinanzrats i. R. Robert Wendriner,
Kiel-Schulensee, Eschenbrook 19,

Bezug genommen, der die Einrichtung des Antragstellers genau gekannt hat.

Ich werde beantragen,

A

den Antragsgegner zu verurteilen,
42 032,- ~~40000,-~~ DM an den Antragsteller
zu zahlen.

Hilfsweise werde ich beantragen,

festzustellen, dass der Antragsgegner
zum Ersatz des Schadens verpflichtet
ist, der dem Antragsteller durch Ent-
ziehung seines Hausrats im Werte von
42 032,- RM im Zeitpunkt der Entzie-
hung - 1940 - entstanden ist.

B. Marone

Rechtsanwalt

4

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 W 1^K 896/51

- IV/ Z 1393 -

*Prät. Manasse (241)
an Prot. Gertr.
ab 19. Jan. 1952*

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor
Dr. Roscher
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat
Ehrhardt

beauftragter Richter

Faul

als Beisitzer.

Lipmann

gegen

J. A. Hermanns

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Deutsches Reich - Oberfinanzdirektion -
- O 5210 - L 177 - V 115 d (fr. P 55 d)

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Manasse mit dem
Reichsfinanzrat Wendriner,

für Antragsgegner Verw. Angest. Sillem.

Blatt 23 der Akte, sowie Blatt 31 der Akte (Schreiben des Antragstellers vom 5.5.1951) wurden auszugsweise verlesen.

Beschlossen und verkündet:

Es soll Beweis über den Wert und den Zustand des hier fraglichen Umzugsgutes erhoben werden durch Vernehmung des Reichsfinanzrats a.D. Robert Wendriner.

Zeuge Wendriner:

Zur Person: Ich heiße Robert Günther, bin 68 Jahre alt, Reichsfinanzrat a.D., Schwager des Antragstellers, nach Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht, zur Aussage bereit.

Zur Sache:

Meine

Meine Schwester hat den Antragsteller im Oktober 1905 geheiratet. Das Ehepaar hatte mit einer Unterbrechung von einigen Jahren, ständig in Berlin gewohnt. Mein Schwager war ein sehr wohlhabender Mann und war erstklassig eingerichtet. Ihre letzte Wohnung befand sich in Berlin, Nioclausee, einem Villenvorort von Berlin. Die Wohnung bestand aus sechs grossen Zimmern und den üblichen Nebengelassen. Mein Schwager hat sich bei seiner Verheiratung völlig neu eingerichtet. Die Möbel sind von dem berühmten Prof. Schulze-Naunburg. S besonders angefertigt worden. Sie bestanden aus den edelsten Hölzern mit Intarsien. Im Laufe der Jahre ist die Wohnungseinrichtung immer reicher ausgestattet worden mit echten Teppichen und Gemälden. Kurz vor seiner Abreise hat mein Schwager noch zwei grosse Perserteppiche gekauft. Die Sachen befanden sich bis zuletzt in einem guten Zustand, da sie besonders gut gepflegt wurden. Obwohl ich auch aus einer sehr wohlhabenden Hause stamme ~~xxx~~ und einen sehr guten Hausstand besitze, kann ich mich in keiner Weise mit der Einrichtung meines Schwagers messen. Ich weiss, dass die Wohnungseinrichtung meines Schwagers mit 40.000.- RM. Feuerversichert war. Da ich sehr oft in der Wohnung meines Schwagers gewesen bin, kenne ich die Einrichtung meines Schwagers ganz genau.

Auf Befragen erklärt der Zeuge:

Ich habe die zur Akte gereichte Liste natürlich gelesen. Sie deckt sich vollkommen mit meinem Erinnerungsbild, soweit es sich um die grösseren Gegenstände, Bilder und Teppiche handelt. Ich erinnere mich speziell noch an den Ankauf von zwei Bildern von Lesser Uri, von denen eins, der Sonnenuntergang unter Nr. 135 der Liste erscheint. Die beiden Bilder von Lesser Uri haben damals über 10.000.-RM gekostet. Das grössere und wertvollere war das Bild "Sonnenuntergang". Wenn dafür nur 2.500.- RM eingesetzt worden ist, ist es sehr billig. Die beiden Bilder wurden während des Weltkrieges, also noch mit gutem Gelde gekauft.

Unter Verzicht auf Verlesung, genehmigt.

Rechtsanwalt Dr. Manasse stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 28.12.1951.

Der

Der Vorsitzende referierte aus den Akten.

Nach Verhandlung wurde beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Manner

Herrmann

Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK. 896/51.

IV/ Z 1393.

Beschlu ß.

In der Rückerstattungssache

des Ernst Lipmann,
Milwaukee 2,

Antragstellers,

Bevollmächtigter : Rechtsanwalt

Dr. Fritz Manasse, Hamburg 36, Alsterterrasse 8,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Finanzbehörde

der Hansestadt Hamburg, diese vertreten durch

die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

- 05210- L 177 - V 115 d -,

Antragsgegner,

1) Ausfertigung an:

2 x Parteien

x Detaillierte

mit Urkunden

2) je 1 Beschrift an

Landgericht

f. Verwalt. Kontr.

Grundbuchamt

12. Feb. 1952

IX Zentralamt
mit C 9 3

MRZ 1952 9

3) Form B ab zum

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,

nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter :

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,

3. beauftr. Richter Faull

am 22. Januar 1952 beschlossen :

1.) Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller 42 x 032.-- RM für versteigertes Umzugsgut zu ersetzen.

Zeitpunkt des Verlustes war der 31. Dezember 1940.

2.) Der Zahlungsanspruch wird zurückgewiesen.

3.) Der Beschluß ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung aussergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Gründe :

Der jüdische Antragsteller wanderte im August 1939 aus Deutschland aus. Er beauftragte eine Berliner Speditionsfirma, sein Umzugsgut in einen Lift zu verpacken und über Hamburg nach

New York

- 9. Feb. 1952

Btr.

15/5
Ziff. 1+3
auffüllen
- Bl. 26 -

New York zu befördern.

Der Antragsteller trägt vor, seine in Deutschland verbliebene Generalbevollmächtigte habe im Jahre 1940 durch einen Berliner Anwalt, der inzwischen verstorben ist, die Mitteilung erhalten, daß der Lift in Hamburg durch die Gestapo versteigert worden sei und daß der Erlös beschlagnahmt worden wäre.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung angemeldet. Er hat eine eidesstattliche Versicherung seiner damaligen Generalbevollmächtigten, Frau Käthe Rosenheim, vorgelegt (Bl. 23 d.A.) Er beziffert den Wert seines Umzugsgutes auf 42032.-- RM und beantragt,

die Verurteilung des Antragsgegners zur Zahlung von 42032.-- DM.

Hilfsweise hat er beantragt,

festzustellen, daß der Antragsgegner zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der ihm durch Entziehung seines Hausrates im Werte von 42032.-- RM entstanden ist.

Der Antragsgegner hat

Abweisung

beantragt. Er macht geltend, daß Unterlagen über eine Versteigerung in Hamburg nicht vorhanden seien. Auch sei nach Mitteilung der Behörden in Berlin in den dortigen Unterlagen keine Angaben über entzogene Vermögenswerte des Antragstellers gefunden worden.

Die Kammer hat mündliche Verhandlung anberaumt und den Finanzrat a.D. Wendriner als Zeugen über den Wert und den Zustand des Umzugsgutes vernommen. Auf den Inhalt der Zeugenaussage wird Bezug genommen.

Der Rückerstattungsanspruch ist begründet.

Die Beschlagnahme und Versteigerung des Umzugsgutes des Antragstellers ist durch die eidesstattliche Erklärung der Frau Käthe Rosenheim ausreichend nachgewiesen.

An

An der Glaubwürdigkeit der Frau Rosenheim, die früher Regierungsrätin im Innenministerium war, bestehen keine Zweifel. Die Kammer sieht es daher als erwiesen an, daß das Umzugsgut des Antragstellers in Hamburg von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden ist. Damit ist das Umzugsgut dem Antragsteller ungerechtfertigt entzogen worden, gemäß Art. 1 und 2 REG. Da die Beschlagnahme und Versteigerung aus rassistischen Gründen erfolgt ist, ist der Antragsgegner zur Rückgabe der entzogenen Gegenstände ^{verpflichtet}. Da der Verbleib der Sachen jedoch nicht mehr aufzuklären ist, tritt gemäß Art. 26 Abs. 2 REG. an die Stelle des Rückerstattungsanspruches ein Schadensersatzanspruch. Der Antragsgegner hat nicht darlegen können, daß ihn an dem Verlust des Umzugsgutes im Sinne dieser Vorschrift kein Verschulden trifft. Die Höhe des Schadensersatzanspruches bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach dem Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung. Die Kammer ist nicht in der Lage, diesen Wert genau zu bestimmen. Hierzu wäre die Vorlage der Gegenstände und die genaue Abschätzung durch einen Sachverständigen erforderlich. Da dies nicht mehr möglich ist, ist die Kammer auf eine Schätzung in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO angewiesen. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Wendriner, daß der Antragsteller ein wohlhabender Mann gewesen ist und daß seine Sechszimmerwohnung erstklassig eingerichtet war. Seine Möbel sind von einem bekannten Innenarchitekten besonders angefertigt worden und bestanden aus Edelhölzern mit Intarsien. Zu der Wohnungseinrichtung gehörten echte Teppiche und Gemälde. Alle Sachen befanden sich in gutem Zustand und sind gut gepflegt worden. Die Wohnungseinrichtung des Antragstellers war mit 40.000.-- RM feuerversichert. Unter diesen Umständen scheinen die auf dem Antragsteller in seiner Liste angegebenen Werte angemessen zu sein. Die Liste selbst stellt eine Abschrift des seinerzeitigen Inhaltsverzeichnisses für den Lift dar und enthält daher sämtliche Gegenstände, die sich in dem Lift befunden haben und die vom Antragsgegner entzogen sind. Die Berechnung eines Gesamtwertes von 42032.-- RM erscheint unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Antragstellers

... als angemessen. Die Kammer hat daher auf einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 42.032.-- RM erkannt.

... Eine Umstellung dieser Reichsmarkforderung auf die zurzeit gültige Währung ist nicht möglich. Nach § 14 UG. ist die Umstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten Reichsmarkforderungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten, so daß die Kammer in entsprechender Anwendung dieser Bestimmung nur auf eine Feststellung erkennen konnte, während der Zahlungsanspruch zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 63 RVO in Verbindung mit § 7 der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59.

Müller *Hoffmann* *Faull* _x *Faull*

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210-G 177-V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift

24a

Hamburg 11, 4. März 1952

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

19

Dienststelle Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a

An das
Landgericht Hamburg-2, Wiedergutmachungskammer-

Hamburg



5 V 114 / 1952

In der Rückerstattungssache

21 WIK-896/51

(IV/Z 1393)

Ernst Lipmann

Bevollmächtigter: RA Dr. Fritz Manasse

2x ab mit Q. 1/19/52

Antragsteller

gegen
das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde
Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg-

Antragsgegner

lege ich auf Grund der von der Finanzbehörde Hamburg mir erteilten Vollmacht hiermit namens des Rückerstattungspflichtigen gegen den am 14. Februar 1952 zugestellten Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 22. Januar 1952

sofortige Beschwerde

ein und rufe die Entscheidung des Wiedergutmachungssenats beim Hanseatischen Oberlandesgericht an mit dem Antrage,

- 1) den angefochtenen Beschluß aufzuheben,
- 2) den Rückerstattungsantrag zurückzuweisen

Begründung

Gerügt wird die Verletzung von Erfahrungssätzen und des § 12 FGG. Die Wiedergutmachungskammer hat in dem angefochtenen Beschluß die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches auf Grund der Wertangaben festgesetzt. Sie hat hierbei wesentliche Erfahrungstatsachen, auf die sie sich zum Teil auch selbst in anderen Sachen berufen hat, bzw. die ihr aus anderen Verfahren hätten bekannt sein müssen, nicht berücksichtigt.

b.w.

5 W.
204/51

1) Die Wertangaben des Berechtigten können sich nach Sachlage nur auf den Zeitpunkt seiner Auswanderung beziehen. Von da an bis zur Beschlagnahme sind noch ca. 2 Jahre verlaufen, in denen die beanspruchten Gegenstände nach Hamburg transportiert und im Freihafen ausgelagert worden sind. Während der Lagerungszeit war das Umzugsgut verschiedenen schädigenden Einflüssen ausgesetzt, die insbesondere durch den Krieg und den Umstand bedingt waren, daß während dieser Zeit eine pflegliche Behandlung nicht möglich war. Wie die Wiedergutmachungskammer sonst wiederholt in ihren Entscheidungen betont hat, sind hierdurch entstandene Wertminderungen vom Deutschen Reich nicht zu vertreten, da sie in die Zeit fallen, in der das Umzugsgut noch nicht entzogen war. Es ist anzunehmen, daß auch im vorliegenden Fall die beanspruchten Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung nicht mehr in demselben Zustand waren, wie er dem Berechtigten in Erinnerung war. Nach den Erfahrungen mußte also eine Wertminderung berücksichtigt werden.

2) Da in dieser Sache ein Versteigerungserlös nicht ermittelt werden konnte, fehlte es an einer objektiven Grundlage für die Bewertung des Umzugsgutes. Die Kammer hätte aber die Wertangaben des Berechtigten ohne weiteres durch einen Sachverständigen überprüfen lassen können. Das ist jedoch nicht geschehen.

3) Aus der Sache Stoppauer-2. WiK 796/51- hätte der Wiedergutmachungskammer bekannt sein müssen, daß nach einem Gutachten des Auktionators Schlüter 2 1/2-4 Zimmerwohnungen in der Regel einen Wert von (5 000.- RM) gehandelt haben. Nur bei besonders wertvollen Wohnungseinrichtungen soll nach diesem Gutachten eine Bewertung mit 10 000.- RM berechtigt sein. Es ist anzunehmen, daß bei Berücksichtigung dieses Gutachtens, das Ergebnis der richterlichen Schätzung anders ausgefallen wäre.

4) Aus der Vielzahl der bereits entzogenen Umzugsgutsachen hätte der Wiedergutmachungskammer auch bekannt sein müssen, daß der Versteigerungserlös für einen Lift in der Regel zwischen 2 - 5 000.- RM gelegen hat. Auch anhand dieser Erfahrungstatsache im Zusammen-

hang mit den Sachverständigengutachten über das Verhältnis von Versteigerungserlös zu dem tatsächlichen Wert hätte eine objektive Einschätzung der beanspruchten Gegenstände vorgenommen werden können.

- 5) Die Kammer hat in anderen Entscheidungen wiederholt darauf hingewiesen, daß den Wertangaben der Berechtigten nicht gefolgt werden könnte, weil sie nach den Erfahrungen der Kammer als zu hoch anzusehen seien. Es ist nicht einzusehen, warum im vorliegenden Fall diese Erkenntnis nicht ebenfalls bei der Ermittlung des Ersatzwertes angewandt worden ist.
- 6) Die Wiedergutmachungskammer beruft sich auf den Feuerversicherungswert der Wohnungseinrichtung von 40 000.- RM. Abgesehen davon, daß es im allgemeinen üblich ist, Versicherungsverträge auf eine höhere Summe als den tatsächlichen Wert der versicherten Gegenstände abzuschließen, müßte berücksichtigt werden, daß es unmöglich ist, daß in einem Lift eine 6 Zimmerwohnung verpackt werden konnte. Es mußte also davon ausgegangen werden, daß in dem Umzugsgut nur ein Teil der Wohnung enthalten war. Schon diese Überlegung hätte eine niedrigere Schadensersatzfeststellung gerechtfertigt. Demgegenüber hat die Kammer aber einen Ersatzwert festgestellt, der sogar über der Versicherungssumme liegt.

Wie das Hans. Oberlandesgericht wiederholt ausgeführt hat, hat die Wiedergutmachungskammer bei ihrer Schätzung gemäß § 287 ZPO in den Grenzen ihrer Erfahrungserkenntnis nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Eine derartige Entscheidung kann nur als pflichtgemäß angesehen werden, wenn sämtliche Erfahrungen berücksichtigt werden. Sie ist besonders dann pflichtwidrig, wenn - wie hier - offensichtlich Erfahrungen außer Acht gelassen worden sind, die zu Gunsten des Antragsgegners angewandt werden mußten. Es kann angenommen werden, daß bei richtiger Würdigung aller erfahrungsmäßigen Erkenntnisse das Ergebnis der angefochtenen Entscheidung anders ausgefallen wäre.

Im Auftrag



Dr. Fritz Manasse

Rechtsanwalt

Hamburg 36 · Alsterterrasse 8

Fernsprecher: 44 21 43

Postscheckkonto: Hamburg 91882



Hamburg, den 23. April 1952
M/K

24



An das
Hanseatische Oberlandesgericht
H a m b u r g

In der Rückerstattungssache

Lipmann

./.. Deutsches Reich

- 5 W 114/52 - *1+ ab: 27/IV.52 ko.*

wird der diesseitige Antrag wie folgt begründet:

Der Antragsgegner wirft der Wiedergutmachungskammer vor, dass sie nicht in ausreichendem Umfang Beweis erhoben habe. Hiermit kann der Antragsgegner nicht gehört werden. Die Wiedergutmachungskammer hat pflichtgemäss Ermittlungen angestellt. Weiterhin Ermittlungen anzustellen, war die Wiedergutmachungskammer nicht verpflichtet. Irgendwelche naheliegenden Aufklärungsmöglichkeiten hat die Wiedergutmachungskammer in keiner Weise ausser acht gelassen.

Dass die Wiedergutmachungskammer die Angaben des Antragstellers, ~~und die von ihnen~~ ^{der} beigebrachten eidesstattlichen Versicherung und des vernommenen Zeugen als glaubhaft ihren Feststellungen zu Grunde gelegt hat, wäre nur zu beanstanden, wenn sie naheliegende weitere Aufklärungsmöglichkeiten ausser acht gelassen oder Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt hätte. Dafür ist ein Anhaltspunkt nicht gegeben. Auch mit den Schlussfolgerungen die die Kammer aus den Angaben des Antragstellers gezogen hat, hat sie weder gegen Erfahrungssätze, noch gegen Denkgesetze verstossen. Es gibt insbesondere keinen Erfahrungssatz, dass die in einem Lift eingepackten Hausratsgegenstände durch Lagerung erheblich leiden. Die Lifts sind für den an sich lange dauernden Überseeverkehr und infolge der ungünstigen Umstände der Auswanderung für lange Zeit nach der Ankunft im Bestimmungsland gepackt worden, so dass auch eine jahrelange Lagerung keinen Schaden und keine Wertminderung herbeiführen konnte.

Der Hinzuziehung eines Sachverständigen bedurfte es nicht, da bereits aus dem beigebrachten Beweismaterial der Wert der entzogenen Gegenstände sich hinreichend ergab. Das in anderen Sachen von dem Versteigerer Schlüter abgegebene Gutachten brauchte nicht herange-

zogen zu werden und durfte nicht einmal herangezogen werden. Das Gutachten des Versteigerers Schlüter gibt natürlgemäss keine allgemeinen Erfahrungssätze wieder, sondern kann allenfalls nur bezüglich der Gegenstände Anwendung finden, über die es abgegeben worden ist. Im übrigen ist gerade der Versteigerer Schlüter nicht als unbefangener Gutachter anzusehen, da er sich bei der Entziehung von Hausrat, der jüdischen Familien gehört hat, in sehr vielen Fällen der Beihilfe schuldig gemacht hat. Im Hinblick auf die ihm drohende Schadensersatzpflicht sind seine Gutachten im allgemeinen als wertlos anzusehen. Es gilt keinen Erfahrungssatz, dass eine Sechszimmerwohnung nicht in einem Lift verpackt werden konnte. Der Antragsgegner übersieht, dass es Lifts verschiedener Grössen gibt.

Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass Berechtigte ihren Hausstand leicht zu hoch einschätzen. Selbst wenn es ihn gäbe, würde aus einem derartigen Erfahrungssatz für den Einzelfall nichts abzuleiten sein. Bedauerlicherweise zeigt aber die Erfahrung, dass der Antragsgegner, wie es auch im vorliegenden Fall geschieht, mit unsachlichen Gründen, deren Erfolglosigkeit von vornherein zu erkennen ist, die Durchführung der Rückerstattungsverfahren zu verhindern sucht.

Es wird deshalb gebeten,

dem Antragsgegner die Kosten
des Verfahrens aufzuerlegen.

A. Himmels

Rechtsanwalt

Dieser Beschluß ist rechtskräftig (vgl. act. 30)

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
5. Zivilsenat

5 W 114/1952
2 Wik 896/1951

B e s c h l u s s

In der Wiedergutmachungssache
des Ernst L i p m a n n ,
Milwaukee 2,
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Fritz Manasse, Hamburg 36, Alster-
terrasse 8,
Antragstellers,

g e g e n

das Deutsche R e i c h, gesetzlich ver-
treten durch die Hansestadt Hamburg, Hamburg
diese vertreten durch die Oberfinanzdi-
rektio n Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
- 5210 - L 177 - V 115 d -,
Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 5. Zivilsenat,
durch folgende Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Clemens,

in seiner Sitzung am 6. Juni 1952 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antrag-
gegners werden Ziffer 1 und 3 des Beschlus-
ses des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungs-
kammer 2, vom 22. Januar 1952 aufgehoben. Die
Sache wird in diesem Umfang zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landgericht
Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, zurückver-
wiesen.

G r ü n d e :

Der jüdische Antragsteller wanderte im August 1939 aus Deutschland aus. Das ihm gehörende Umzugsgut konnte nicht mehr auftragsgemäß nach New York verschifft werden und wurde im Hamburger Freihafen eingelagert. Hier ist es nach der Feststellung des angefochtenen Beschlusses von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden. Der Antragsteller hat den Antragsgegner im Rückerstattungsverfahren auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Die Wiedergutmachungskammer hat am 22. Januar 1952 folgenden Beschluss erlassen:

- "1. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller 42.032,- RM für versteigertes Umzugsgut zu ersetzen. Zeitpunkt des Verlustes war der 31. Dezember 1940.
2. Der Zahlungsanspruch wird zurückgewiesen.
3. Der Beschluß ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt."

Bei der Feststellung des Wertes des entzogenen Umzugsgutes ist die Wiedergutmachungskammer von den eigenen Angaben des Antragstellers ausgegangen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Er rügt die Verletzung der Aufklärungspflicht und Nichtanwendung von Erfahrungssätzen bei Ermittlung der Schadenshöhe.

Wenn die Wiedergutmachungskammer bei der Ermittlung des Schadens die eigenen Angaben des Antragstellers - auch über den Wert des Hausrates - für glaubhaft angesehen hat, so ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden, da die Kammer auf Grund ihres pflichtmäßigen Ermessens selbständig zu entscheiden hat, wie weit sie den Angaben der Beteiligten Glauben schenken will. Im vorliegenden Fall erweckt dieses Verfahren aber Bedenken, da sich in der Aufstellung des Antragstellers über die ihm entzogenen Hausratsgegenstände Wertangaben finden, die nur dann zu überzeugen

27 0

vermöchten, wenn Wert und Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände näher spezifiziert worden wären. Dazu gehören insbesondere folgende Gegenstände:

Nr. 1:	3 Glasschränke	3.400,-- RM
Nr. 18:	16 Glasschalen	220,-- RM
Nr. 144:	Wachsbüste	1.700,-- RM
Nr. 89:	40 Vasen	600,-- RM
Nr. 204:	1 Pelz (vom Vater 1879 gekauft)	6.800,-- RM
Nr. 219:	2 Satz Schachfiguren	120,-- RM
Nr. 238:	1 gest. Lecke	1.500,-- RM
Nr. 277:	4 Plumeaus	350,-- RM
Nr. 281:	4 Wolldecken	320,-- RM

Da diese Werte nicht ohne weiteres überzeugend sind, wird es Aufgabe der Kammer sein, den Wert dieser Gegenstände sich näher erläutern zu lassen, und zwar auch mit Rücksicht darauf, daß mangels einer solchen Erläuterung die Richtigkeit auch der sonstigen der Entscheidung zu Grunde gelegten Schätzungen des Antragstellers, jedenfalls z. T., fraglich erscheinen muß. Dabei wird die Kammer auch zu berücksichtigen haben, daß der nach Art. 26 Abs. 2 REG zu ersetzende Schaden demjenigen Werte entspricht, der unter normalen Umständen bei einer Veräußerung der Sachen erzielt worden wäre. Daher war die angefochtene Entscheidung, soweit sie die Verpflichtung des Antragsgegners zum Schadensersatz feststellt, aufzuheben. Dagegen mußte die Abweisung des Zahlungsanspruchs, durch welche der Antragsgegner nicht beschwert wird und auf welche sich seine sofortige Beschwerde auch nicht erstreckt, bestehen bleiben,

Willers

Krönig

Clemens

Sie richtige Abschrift.
 der Urkundsbüro der Selbständigen
 Genossenschaftlichen Oberlandesgerichts



hulu

Justizassistent

Dr. Fritz Manasse

Rechtsanwalt

Hamburg 36 · Alsterterrasse 8

Fernsprecher: 44 21 43

Postscheckkonto: Hamburg 91882

Hamburg, den 6. August 1952

M/K



3i

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

In der Rückerstattungssache

Lipmann

./. Deutsches Reich

- 2 WiK 896/51 -

erlaube ich mir, eine Erklärung des seinerzeit als Zeugen vernommenen Herrn Reichsfinanzrats Dr. Wendriner über den Wert der Gegenstände, bezüglich deren die Wertfeststellung vom Oberlandesgericht bemängelt worden ist, zu überreichen. Aus dieser Erklärung ergibt sich, dass die Bewertung durch die Wiedergutmachungskammer offensichtlich nicht zu hoch gewesen ist.

Zum Beweis für die Richtigkeit der angegebenen Werte beziehe ich mich auf nochmalige Vernehmung des Herrn Reichsfinanzrats Dr. Wendriner.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, dass dem Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 6.6.1952 ein offensichtlicher Irrtum unterlaufen ist. Das Oberlandesgericht stellt fest, dass die Wiedergutmachungskammer von den eigenen Angaben des Antragstellers ausgegangen sei. Es übersieht jedoch, dass in dem Beschluss der Kammer ausdrücklich gerade für die Bemessung des Wertes der entzogenen Gegenstände von der Aussage des Zeugen Reichsfinanzrats Dr. Wendriner ausgegangen wird.

F. Manasse
Rechtsanwalt

1.

V. J. mit Abbu nach Rücklage s. O. L. G.

1.

J. 11./8.

1.) Abgabe als Pfandstück am 6.8.52 mit Abgabe als Anlage an O.F.I. für Melbungen an Bureau 2 No.

2. 19/2. 10.52 B. 9

2.) 3 No. (Zugangsrechnung)

J. 29./9.

20/10.

Beantwortung der Fragen des Oberlandesgerichts zu einzelnen Gegenständen der Wohnungseinrichtung.

No 1. 3 Glasschraenke. RM 3.400. - Diese Gegenstände waren von Professor Schulze-Naumburg, der damals einer der gesuchtesten und entsprechend bezahlten Innenarchitekten war, auf der Gewerbeausstellung in Dresden, wohl im Jahr 1905 (oder 1906) ausgestellt, wo sie mein Schwager sah und kaufte. Sie waren dazu bestimmt, seine reiche Sammlung an Porzellan und geschliffenem Glas aufzunehmen. Es war erstklassige kunstgewerbliche Arbeit, Bestleistung der Werkstätten Schulze-Naumburgs in Saaleck. Die Rechnung belief sich auf 11.000 bis 12.000 RM.

No. 18. Glasschalen. RM 220.- Darunter war ein vollständiger Satz, Blumenschliff mit Vergoldung, (altbohmisch), und eine Anzahl anderer geschliffener Schalen etc, die in jedes Kunstgewerbemuseum gepasst hätten. Es waren keine Gebrauchsgegenstände. Die Schätzung ist ausgesprochen niedrig.

No 89. Vasen. Auch hier handelt es sich um besonders schöne Stücke berühmter Manufakturen (Kgl Porzellanmanufaktur, Berlin, Altwien, Meissen, etc,) Ich erinnere mich besonders an 2 grosse Cloisonné-Vasen, die mein Schwager etwa 1908 aus Paris, und 2 kleinere Cloisonné-Vasen, die er aus London mit brachte. Diese 4 Vasen hatten schon den fuer alle angegebenen Wert von etwa 600.-RM. Es waren auch besonders schöne Stücke der franzoesischen Firmen Gallé und Daume-Nancy darunter.

No 104. Pelz. RM 6.800.- Ich kenne den Pelz, der sowohl vom Vater meines Schwagers wie von ihm selbst nur sehr selten getragen worden ist, genau. Es war ein Pelz, sehr lang, der innen ganz mit Zobel gefuettert war und aussen einen breiten Schalkragen von Kamtschatka-Biber hatte. Dass Zobel mit der teuerste Pelz, Kamtschatkabiber aber so gut wie unauftreibbar ist, wird, falls nicht bekannt, jeder Pelzhändler bestätigen können. Da meinem Schwager der Ueberzug nicht in der Farbe gefiel, hat er ihn, etwa 1910, in einem Spezialgeschäft in Berlin "Unter den Linden", dessen Name mir entfallen ist, neu beziehen lassen. Der Pelz war sonst tadellos.-

No. 219. Schachfiguren. RM 120.- Es waren 2 Sätze aus Elfenbein, die nicht benutzt wurden, da fuer den Gebrauch ein einfacher Satz vorhanden war. Ich erinnere mich des einen Satzes besonders gut. Mein Schwager hatte aus Indien ein altes Bombay-Mosaic-Schachbrett (eingelagte Perlmutterarbeit) mitgebracht, und er hat jahrelang nach passenden Figuren dazu gesucht, bis er diesen Satz altchinesischer Arbeit in einem Kunstladen in Berlin, Wilhelmstrasse, fand.

No. 238. Gestickte Decke. Von Italien (Venedig?) kam regelmässig eine Spitzenhändlerin, Signora Cattadori, nach Berlin. Von ihr stammt die Decke, die in der Mitte gestickt, rund herum aber in bester venetianischer Nadelspitze (point) ausgefuehrt war. Ich erinnere mich, dass wir etwa 1930 oder 1931 zusammen in Karlsbad waren und dort in einem Spitzengeschäft in der Auslage eine ähnliche Decke sahen. Es war wohl das Geschäft von Bister. Des Interesses halber fragte mein Schwager nach dem Preis, der viel höher war als der von ihm bezahlte.-

No. 277. 4 Plumeaus. RM 350.- Sie stammen von Gebrueder Mosse, Berlin, Jaegerstrasse, waren dort neu mit echter Seide bezogen, Fuellung Eiderdaunen.

No 281.

33
24

No 281. 4 Wolldecken. RM 320.- Fuer diesen Posten habe ich meinen Schwager angefragt, da ich nicht wusste, was fuer Decken gemeint sind, Seine Antwort lautet: " Das ist eine schlechte Benennung. Es waren Eiderdaunengefuellete, gesteppte Bettdecken mit neuen Bezuegen."

No. 144. Wachsbuete "Anni".- Hier handelt es sich um ein reines Kunstwerk dessen Bewertung natuerlich immer schwierig ist. Der Bildhauer Martin Schauss hat dafuer, wie ich mich genau erinnere, anfangs 3000.- RM verlangt, doch hat mein Schwager dann wohl etwas weniger bezahlt. Martin Schauss war damals nicht nur ein sehr gesuchter Bildhauer, dessen Werke von Museen erworben wurden, sondern die erste Kraft und besonderer Sachverständiger fuer Wachsportraits. Er war es, dem der Nachweis glueckte, dass die damals von Geheimrat Bode fuer das Berliner Museum (Kaiser Friedrich-Museum) fuer einen sehr hohen Preis erworbene Flora-Buete (Wachs, angeblich von Lionardo da Vinci) eine Fälschung sei. Seitdem trägt die Autorenbezeichnung "Lionardo da Vinci" ein Fragezeichen.-

Wegen Martin Schauss mache ich unten noch einige Angaben, die aus: Thieme-Becker, Kuenstlerlexikon, Bd. 39, S. 593, entnommen sind. Ich darf noch im allgemeinen bemerken, dass mein Schwager nicht nur sehr vermögend war (er besass nach dem Tode seines Vaters, der zwischen 1906 und 1910 starb, weit ueber eine Million RM) sondern als Mitinhaber der Eisenkonstruktionsfirmen E. de la Sausse und Kloss und D. Hirsch (Berlin-Lichterfelde ständig ein sehr erhebliches Einkommen hatte. Es handelt sich nicht um eine Durchschnittseinrichtung, sondern um die besonders wertvolle Einrichtung eines Mannes, der Geschmack und Kunstverständnis besass, schöne Dinge liebte und das Geld hatte, sich solche anzuschaffen. - Da ich vor meiner Verheiratung oft wochenlang bei ihm gewohnt habe und auch nach seiner Uebersiedlung, erst nach Burglehn-Raidten dann nach Berlin-Nikolassee, oft bei ihm zu Gast war, ihn auch oft bei der Anschaffung von Kunstgegenständen begleitet und beraten habe, (Bilder, Stiche) kenne ich die Einrichtung bis in die Einzelheiten genau.-

Martin Schauss, Bildhauer und Medailleur. 1867-1927.

Marmorbuete "Hannepeter", in Nationalgalerie, Berlin,

Broncebuete "Skarbina", in Akademie der Kuenste, Berlin,

Buete "Hermann Prell", in Albertinum, Dresden,

Bronce "Siesta", in Städtisches Museum, Braunschweig,

Wachsbuete "Flora", in Städtisches Kunstmuseum, Duesseldorf,

Dort auch weitere Angaben und Literatur ueber M. Schauss.

36

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 896/51

IV/Z. 1393

Öffentliche Sitzung

*2x Absen.
an P. H.
- 4.12.52*

In der — Rückerstattungs — Sache —

Lipmann

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

Bev.: RA. Dr. Fritz Manasse, Hamburg

als Vorsitzender,

Amts Landgerichtsrat Ehrhardt

Beauftr. Richter Faull

gegen

als Beisitzer.

Luschei, JA.

Deutsches Reich
-Oberfinanzdirektion-
O 5210 - L 177 - V 115 d

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Manasse mit Herrn
Wendriner

für Antragsgegner Herr Sillem

Beschlossen und verkündet:

Der erschienene Reichsfinanzrat a.D., Herr Wendriner, soll nochmals über den Wert des hier fraglichen Umzugsgutes als Zeuge vernommen werden.

Zur Person: Ich heiße Robert Günther Wendrin er, 68 Jahre alt, Reichsfinanzrat a.D. Schwager des Antragstellers, nach Belehrung zur Aussage bereit.

Zur Sache: Ich ergänze meine Aussage vom 15.1.1952 durch meine bereits zur Akte eingereichte Eingabe (Bl. 32 und 33 d.A.), in der ich zu dem Wert der einzelnen Gegenstände eingehend Stellung

lung genommen habe. Ich mache diese Eingabe zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Nach Verhandlung

beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Mann

Sieder

Rechtsmittelwiderspruch des Antragsgenossen (Pl. 42)
des Antragstellers (Pl. 43)

38

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2 WIK 896/1951.
IV/Z. 1393

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

Wittmann
ap. Justizinspektor

Beschluß . Rechtskraftzeugnis

ist dem *in Auftr. Faull* (Vtr.)
auf Grund Zust. Urk. v. *Rechtsmittelwider-*
d. Besch. d. Urkds. B. d. Hans. Oberl. *Faull*
Ger. (§ 706, 2 ZPO.) v.

In der Rückerstattungssache
des Ernst Lipman
Milwaukee 2,

ü. d. Sekr. d. Board of Review v.
am 20. FEB. 1953 erteilt.
Wittmann
ap. Justizinspektor

- 1) Ausfertigung an:
 2 X Parteien
 2 X Escalliere
mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an:
Landgericht
f. Ver. d. Kam.

614.53 Pl.

- 4) Zentralamt
mit GG, 78
- 5) Form B ab 15. 1. 53

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Fritz Manasse, Hamburg 36, Alsterterrasse 8,
gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten
durch die Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg, diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
- 05210 - L 177 - V 115 d - ,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 3.) beauftr. Richter Faull

am 10. Dezember 1952 beschlossen:

1.) Es wird festgestellt, daß der Antrags-
gegner verpflichtet ist, dem Antragsteller 42.032,-
RM für versteigertes Umzugsgut zu ersetzen.

Zeitpunkt des Verlustes: 31. Dezember 1940.

2.) Der Beschluß ergeht gerichtsgebührenfrei.
Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet
nicht statt.

Gründe.

Der jüdische Antragsteller wanderte im August 1939
aus Deutschland aus. Das ihm gehörende Umzugsgut konnte nicht

Rechtskraftzeugnis
auf Grund Zust. Urk. v. *in Auftr. Faull*
d. Besch. d. Urkds. B. d. Hans. Oberl.
Ger. (§ 706, 2 ZPO.) v.
ü. d. Sekr. d. Board of Review v.
am 20. FEB. 1953 erteilt.
Wittmann
ap. Justizinspektor

Ib. - 6. Jan. 1953

mehr

mehr auftragsgemäß nach New York verschifft werden und wurde im Hamburger Freihafen eingelagert. Hier ist es von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung angemeldet. Er nimmt den Antragsgegner auf Schadenersatz in Anspruch.

Die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg hat durch Beschluß vom 22. Januar 1952 die Schadenersatzpflicht des Antragsgegners in Höhe von 42.032,- RM festgestellt. Der von dem Antragsteller erhobene Zahlungsanspruch ist von der Kammer zurückgewiesen worden.

Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Hanseatische Oberlandesgericht durch Beschluß vom 6. Juni 1952 die angefochtene Entscheidung insoweit aufgehoben, als die Kammer die Schadenersatzpflicht des Antragsgegners festgestellt hat. Die Abweisung des Zahlungsanspruchs ist bestätigt worden. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat der Kammer aufgegeben, sich den Wert der entzogenen Gegenstände näher erläutern zu lassen und danach die Schadenersatzpflicht des Antragsgegners neu zu bestimmen. Auf den Inhalt des Beschlusses vom 6. Juni 1952 wird im übrigen Bezug genommen.

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1952 den bereits einmal vernommenen Zeugen Wendriner zu dem Wert der entzogenen Gegenstände erneut vernommen. Auf den Inhalt seiner Aussage in Verbindung mit der Eingabe des Zeugen (Bl. 32 - 33 d.A.) wird Bezug genommen.

Die Kammer hat auf Grund der eingehenden Darlegungen des Zeugen über den Wert der einzelnen entzogenen Sachen die Überzeugung erlangt, daß die Wertangaben des Antragstellers dem tatsächlichen Wert der Gegenstände entsprechen, der bei normalen Umständen bei einer Veräußerung der Sachen erzielt worden wäre. Es handelte sich bei der Einrichtung des Antragstellers, wie der Zeuge

Wendriner

Wendriner überzeugend dargelegt hat, um die besonders wertvolle Wohnungseinrichtung eines Mannes, der nicht nur Geschmack und Kunstverständnis hatte, sondern auch das Geld besaß, sich derartige besonders wertvolle Kunstgegenstände anzuschaffen. Die Kammer hält daher auch nach erneuter Prüfung die angegebenen Werte für angemessen, so daß die Feststellung der Schadenersatzpflicht des Antragsgegners in Höhe von 42.032,-- RM zu treffen war.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59.

Maurus

Hofert

Faull

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum 4. Feb. 1953 einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden. Hamburg, den 6. Feb. 1953
 Die Geschäftsstelle
Hanseatischen Oberlandesgerichts



Hidas
Justizinspektor
Sayfst